



Produzenten-Handbuch

für Erstinverkehrsetzer (Getränkeproduzenten /Getränkeimporteure)
von Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall mit einem
Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter zur Umsetzung der Verordnung über das Pfand
für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall (Pfandverordnung
für Einweggetränkeverpackungen, BGBl II Nr. 283/2023)

in Folge kurz das „Handbuch“

Ein Dokument der
EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH
in Folge kurz die „EWP“ oder „wir“

Teil I Registrierungsprozess für Erstinverkehrsetzer und Getränkeverpackungen

Teil II – Anforderungen an Getränkeverpackungen

Teil III – Ökomodulation

Teil IV – Verwendung von internationalen GTINs (vormals EAN) in Barcodes

Anhang: Liste der Abkürzungen

Anhang: Nutzungslizenzvertrag für das Pfandlogo

Anhang: Versionierung

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I– REGISTRIERUNGSPROZESS FÜR ERSTINVERKEHRSETZER UND GETRÄNKEVERPACKUNGEN .	5
1 REGISTRIERUNGSPROZESS	5
1.1. <i>Registrierung von Gebinden</i>	5
1.2. <i>Registrierung Gebinde im EWP-Portal</i>	5
1.3. <i>Musterversand und Arten von Mustern</i>	5
1.3.1 <i>Anzahl der zu übermittelnden Muster</i>	6
1.3.2 <i>Pflicht zur Übermittlung von Mustern</i>	7
1.4. <i>Finale Registrierung</i>	7
1.5. <i>Nachbesserung der Verpackung und Ablehnung der Registrierung</i>	7
1.6. <i>Änderung der Verpackung in Form, Größe oder Material</i>	8
1.6.1 <i>Änderungen, bei denen keine Genehmigung durch die EWP erforderlich ist</i>	8
1.6.2 <i>Änderungen, bei denen eine Genehmigung durch die EWP erforderlich ist</i>	8
1.6.3 <i>Änderungen, die einen neuen GTIN auslösen</i>	8
1.7. <i>Erstinverkehrsetzungsmeldung von registrierten Produkten</i>	9
1.8. <i>Deregistrieren von Produkten</i>	9
1.9. <i>Übersicht Status in der Produktregistrierung</i>	9
TEIL II – ANFORDERUNGEN AN EINWEGGETRÄNKEVERPACKUNGEN	10
1 FORM	10
2 ABMESSUNGEN	10
3 IDENTIFIKATIONSNUMMER (GTIN - GLOBAL TRADE ITEM NUMBER) IM BARCODE	10
4 FORM UND GRÖSSE DES EAN/UPC BARCODES	11
4.1. <i>Hellzone (Ruhezone)</i>	12
4.2. <i>Platzierung des Barcodes auf Kunststoff- und Metallverpackungen</i>	13
4.3. <i>Barcode Farben</i>	14
4.4. <i>Wie Sie Fehler vermeiden können</i>	14
5 GRAFISCHES ELEMENT AUF PFANDVERPACKUNGEN (PFANDSYMBOL)	15

5.1. Mindestgröße.....	15
5.2. Hellzone Pfandsymbol	16
5.3. Aussehen der Barcodes (EAN-13 und EAN-8) und Platzierung des Pfandsymbols im Zusammenhang mit dem Barcode	16
5.3.1. EAN-13 Barcode	16
5.3.2. EAN-8 Barcode	17
5.4. Verwendung des Pfandsymbols.....	18
5.5. Sticker.....	18
5.5.1. Unterscheidung Sticker vs. Originaletikett.....	18
5.5.2. Sticker-Varianten.....	19
5.5.3. Ausführung des Stickers	20
5.5.4. Bestellung und Zahlung des Stickers.....	20
5.5.5. Anbringen des Stickers	21
6 UMGANG MIT ROH- UND PACKSTOFFEN	22
7 VERNICHTUNGEN	22
7.1 Vernichtungen von Roh- und Packstoffen.....	22
7.2 Vernichtungen von Fertigwaren	22
TEIL III - ÖKOMODULATION	23
1 ZIELE DER ÖKOMODULATION	23
2 KONZEPT ZUR ÖKOMODULATION VON GETRÄNKEVERPACKUNGEN.....	24
2.1 Grundlagen und Aufbau des Konzepts.....	24
2.2 Formel zur Berechnung der Recyclingfähigkeit.....	25
2.3 Performanceklassen als Ergebnis der Recyclingfähigkeit	25
2.4 Bewertungskriterien der Stufe Verwertbarkeit.....	25
2.4.1.Übersicht Bewertungskriterien Kunststoffflaschen.....	26
2.4.2 Übersicht Bewertungskriterien Metalldose	26
2.5 Umsetzung des Konzepts.....	27
3 AUSLAUFMODELL ZUR ÖKOMODULATION VON GETRÄNKEVERPACKUNGEN.....	27

3.1 Ökomodulation Berechnung der Recyclingfähigkeit	27
3.2 Materialbeschreibung	28
3.2.1 Kunststoffflaschen aus PET.....	28
3.2.2 Dosen	29
3.2.2.1 Aluminiumdosen.....	29
3.2.2.2 Weißblech-Dosen	30
TEIL IV - VERWENDUNG VON INTERNATIONALEN GTINS	31
1 ÜBERBLICK ÜBER DIE ZUSATZVEREINBARUNG BEI VERWENDUNG VON INTERNATIONALEN GTINS	31
1.1 Allgemeines	31
1.2 Übernahme Schaden	31
1.3 Schadenhöhe.....	32
1.4 Mengenbegrenzung	32
1.5 Internationale Barcode-Gebühr.....	32
1.5.1. Internationale Barcode-Gebühr für den Österreichischen Produzenten	32
1.5.2. Internationale Barcode-Gebühr für den Importeur.....	32
1.6 Ergänzende Pflichten für den österreichischen Produzenten.....	32
1.7 Evaluierung Schadenhöhe	33
2 VERWENDUNG VON STICKERN	33
ANHANG 1 - LISTE DER ABKÜRZUNGEN.....	34
ANHANG 2 – NUTZUNGLIZENZVERTRAG FÜR DAS PFANDLOGO	35
ANHANG 3 – VERSIONIERUNG.....	43
<i>Inhaltliche Änderungen zur V4 von JÄNNER 2026</i>	<i>43</i>
<i>Inhaltliche Änderungen zur V3 von Juni 2024.....</i>	<i>43</i>

TEIL I– REGISTRIERUNGSPROZESS FÜR ERSTINVERKEHRSETZER UND GETRÄNKEVERPACKUNGEN

Ziel dieses Teil I über den Registrierungsprozess für Erstinverkehrsetzer von Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall, mit dem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter ist es, den Prozess festzulegen, wie die Registrierung der Verpackung zu erfolgen hat.

1 REGISTRIERUNGSPROZESS

Der jeweilige Erstinverkehrsetzer hat sich zunächst als Organisation und in weiterer Folge in seiner Rolle als Erstinverkehrsetzer (Importeur oder Produzent) im EWP-Portal zu registrieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Pfandsystem ist die ordnungsgemäße Unterzeichnung aller Verträge:

- Erstinverkehrsetzer-Vertrag
- Logonutzungsvereinbarung
- Gegebenenfalls internationale GTIN-Vereinbarung

1.1. Registrierung von Gebinden

Alle neuen, der Pfandverordnung unterliegenden Verpackungen müssen vor dem Inverkehrbringen im **EWP-Portal** registriert und so der EWP zur Genehmigung vorgelegt werden. Die maximale Registrierungsdauer einer Verpackung beträgt 6 Wochen ab Einlangen der Muster. Bei fehlerhaften Einträgen und dadurch entstehenden notwendigen Korrekturen oder unvollständigem Musterversand kann sich die Registrierungsdauer entsprechend verlängern.

Der Status der Registrierung kann im EWP-Portal vom Erstinverkehrsetzer eingesehen werden.

1.2. Registrierung Gebinde im EWP-Portal

Der Erstinverkehrsetzer hat die von der EWP angeforderten Angaben zur Verpackung wie Materialien der Verpackungskomponenten (Gebinde, Deckel, Etikett), die Abmessungen, das Füllvolumen, das Gewicht, die Gebindeform und bei Kunststoffverpackungen die Farbe der Verpackung anzugeben. Weitere Informationen wie der neue, pfandpflichtige GTIN sind erforderlich. Das Layout der Etiketten für die unter die Einwegpfandverordnung fallende Verpackung mit GTIN (verschlüsselt im EAN/UPC Barcode) und Pfandsymbol ist vom Erstinverkehrsetzer als PDF hochzuladen.

Die im EWP-Portal vorliegende Spezifikation muss für jedes Gebinde vollständig befüllt werden und zur Genehmigung eingereicht werden. Im Anschluss müssen entsprechende Muster gemäß den Vorgaben der EWP versendet werden.

1.3. Musterversand und Arten von Mustern

Die Muster werden von der EWP auf Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Handbuchs geprüft. Diese Prüfungen beinhalten Überprüfungen der Angaben im EWP-Portal, sowie die Berechnung der Recyclingfähigkeit und bei Bedarf, praktische Tests in Rücknahmeautomaten verschiedener Hersteller.

Es gibt drei Arten von Mustern, die vom Erstinverkehrsetzer – sofern die Voraussetzungen für die jeweilige Musterart gegeben sind – an die EWP übermittelt werden können bzw. müssen:

Arten von Mustern:

1) Leergebinde der Verpackungen

2) „alte“ Verpackung vor Umstellung auf das Einwegpfandsystem

3) „neue“ Verpackung mit Pfandkennzeichnung

1) Leergebinde der Verpackung

Für die Überprüfung der Eingaben im EWP-Portal werden für die Registrierung von der EWP in jedem Fall Leergebinde (Musterart 1) benötigt:

- a) Kunststoffflaschen: unbefüllte, saubere Flaschen ohne Etikett, jedoch mit Verschluss. Dieser kann angebracht oder lose sein.
- b) Getränkedosen: unbefüllte Leerdosen mit Deckel. Der Deckel kann lose mitgeliefert werden. Die Dosen sind bedruckt, dürfen jedoch kein angebrachtes Etikett haben.

Das Leergebinde ist entsprechend der Anleitung im EWP-Portal zu beschriften.

2) „alte“ Verpackung vor Umstellung auf das Einwegpfandsystem

Hierbei handelt es sich um die Verpackung, wie diese vor Einführung des Einwegpfandsystems in Österreich in Verkehr gesetzt wurde. Die Verpackung enthält daher noch einen alten GTIN (verschlüsselt im EAN/UPC Barcode) und das Pfandsymbol ist nicht abgebildet. Die Verpackung muss in Hinsicht auf Material, Verschluss, Etikettenmaterial, Grammatik, Füllmenge und Abmessungen sowie Gebindeform mit der Originalverpackung, wie diese in das Pfandsystem in Verkehr gesetzt wird, ident sein.

3) „neue“ Verpackung mit Pfandkennzeichnung

Hierbei handelt es sich um die bereits fertige Verpackung, so wie diese in der Folge der Pfandverordnung ab 01.01.2025 in Österreich in Verkehr gesetzt wird. Die Verpackung enthält daher bereits die richtige GTIN (verschlüsselt im EAN/UPC Barcode) und das Pfandsymbol ist abgebildet.

Sind weder Musterart 2 noch Musterart 3 vor der Erstinverkehrsetzung für den Abschluss der Registrierung verfügbar, bitte um Kontaktaufnahme unter produktregistrierung@ewp-oe.at. Recyclingfähigkeit wird vorläufig ermittelt und die entsprechenden Muster sind spätestens 2 Wochen nach Erstinverkehrsetzung nachzureichen.

1.3.1 Anzahl der zu übermittelnden Muster

Die Anleitung zum Musterversand ist über das EWP-Portal abzurufen. Darin ist die Anzahl der verpflichtend zu übermittelten Muster sowie die Versandadresse bekanntgegeben.

Muster von Verpackungen, die nicht der Norm hinsichtlich Abmessungen und Form gemäß Teil II Punkt 2 entsprechen, werden zu weiterführenden Prüfungen an Dritte weitergeleitet. In diesem Fall kann sich die Zulassungsdauer eines Produkts entsprechend verlängern.

1.3.2 Pflicht zur Übermittlung von Mustern

Erstinverkehrsetzer sind verpflichtet, von der Verpackung, eine von der EWP festzulegende Anzahl an Mustern an die EWP zu übermitteln. Diese Pflicht ergibt sich zunächst aus § 22 Abs 1 der Pfandverordnung, wonach der Erstinverkehrsetzer Muster der Verpackung an die EWP oder an einen von der EWP benannten Dritten zu übermitteln hat. Zudem ist die Übermittlung der Muster erforderlich, weil nur so die Überprüfung von der EWP vorgenommen werden kann, ob die vom Erstinverkehrsetzer bekanntgegebenen Daten der Verpackung den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Zu dieser Überprüfung ist die EWP verpflichtet.

Ferner richtet sich auch (i) das Vorkaufsrecht des Erstinverkehrsetzers der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen gemäß § 19 der Pfandverordnung unter anderem nach dem Gewicht und Material der Verpackung sowie (ii) die Höhe des Produzentenbeitrags gemäß § 10 der Pfandverordnung nach dem Material und ökologischen Gesichtspunkten der Verpackung. Daher ist es erforderlich, das genaue Gewicht sowie die Materialzusammensetzung zu kennen.

1.4. Finale Registrierung

Eine finale Registrierung setzt eine vollständige und korrekte Dateneingabe im EWP-Portal inkl. Layout als PDF voraus sowie alle Muster:

- Musterart 1) + Musterart 2) oder
- Musterart 1) + Musterart 3)

Unter Layout sind alle Möglichkeiten für die Auslobung des Produkts zum Einwegpfandsystem zu verstehen. Darunter fallen auch Sleeves, Dosenlayouts oder Sticker. Es muss sich beim PDF nicht um das finale Layout handeln. Größe und Anordnung von Barcode und Pfandsymbol müssen jedoch fixiert sein und dürfen vor dem Inverkehrsetzen der Einweggetränkeverpackung nicht mehr geändert werden.

1.5. Nachbesserung der Verpackung und Ablehnung der Registrierung

Sofern eine Verpackung nicht den Angaben im EWP-Portal oder den von der EWP vorgegebenen Anforderungen gemäß diesem Handbuch entspricht, wird der Erstinverkehrsetzer über das EWP-Portal über die Abweichung informiert und die Registrierung der Verpackung im EWP-Portal wird zur Änderung gesendet bzw. abgelehnt.

Nachdem die Nachbesserung an der Verpackung vorgenommen wurde, hat der Erstinverkehrsetzer die durchgeführte Änderung erneut im EWP-Portal hochzuladen. Die durchgeführten Änderungen werden durch die Registrierungsstelle geprüft und freigegeben oder erneut zurückgewiesen.

Kommt der Erstinverkehrsetzer der Nachbesserung der Verpackung nicht nach, ist die Verpackung folglich nicht im EWP-Portal registriert:

- Bei Abweichungen zu dringenden Empfehlungen der EWP (z.B. Größe des Barcodes) kann die Verpackung auf eigenes Risiko in Verkehr gesetzt werden. Die EWP übernimmt keine Verantwortung für schlechte Lesbarkeit oder Schwierigkeiten bei der Gebindeannahme im Rücknahmeautomaten.
- Bei Abweichungen zu den Vorgaben aus der Pfandverordnung bzw. den verpflichteten Vorgaben der EWP (z.B. neuer Barcode, ordnungsgemäße Anbringung des Pfandsymbols,

Barcode und Pfandsymbol müssen schwarz-weiß sein ...) kann die Verpackung vom Erstinverkehrsetzer nicht in Verkehr gesetzt werden.

1.6. Änderung der Verpackung in Form, Größe oder Material

Der Erstinverkehrsetzer ist verpflichtet, die angegebenen Daten im EWP-Portal aktuell zu halten. Registrierte Produkte können direkt im EWP-Portal durch den Erstinverkehrsetzer geändert werden. Es wird zwischen folgenden Änderungen unterschieden:

1.6.1 Änderungen, bei denen keine Genehmigung durch die EWP erforderlich ist

Änderungen am Produkt, die nicht pfandrelevant sind wie z.B. Produktname, interne Artikelnummer oder Rezyklatanteil können direkt durch den Erstinverkehrsetzer geändert werden. Es erfolgt keine Prüfung durch die EWP.

1.6.2 Änderungen, bei denen eine Genehmigung durch die EWP erforderlich ist

Änderungen, die sich direkt oder indirekt auf das Pfandsystem auswirken, müssen durch die EWP genehmigt werden. Die Einreichung von genehmigungspflichtigen Änderungen ist während der Erstinverkehrsetzungsperiode nicht zulässig.

Genehmigungspflichtige Änderungen sind beispielsweise:

Genehmigungspflichtige Änderung	Auswirkung auf
Layout, bei dem sich Position oder Größe von Barcode oder Pfandsymbol ändern	Automatenrücknahme
Gewicht einzelner Materialkomponenten (Hauptkörper, Verschluss, Etiketten...)	Recyclingfähigkeit, Automatenrücknahme, Vorkaufsrecht
Bedeckungsgrad von Etiketten oder Sleeves	Recyclingfähigkeit
Abmessungen von Gebinden	Automatenrücknahme
Barrieren und Additive	Recyclingfähigkeit
Barcodeverwendung	Produzentenvertrag, Verrechnung
Produktherkunft	Verrechnung
Umstellung von Stickerprodukten	Automatenrücknahme, Layoutprüfung

Änderungen können von der EWP genehmigt oder zurückgewiesen werden. Im Falle einer Rückweisung wird der Rückweisungsgrund bekanntgegeben. Ein Inverkehrsetzen auf eigenes Risiko ist auch hier möglich.

Der Status der Produkte im EWP-Portal ändert sich nicht, somit sind die Produkte weiterhin zum Pfandsystem zugelassen und können beim Rücknahmeautomaten zurückgegeben werden. Der Status bleibt auf „registriert“, zusätzlich erscheint die Information „ausstehende Änderung“. Während der Dauer des Genehmigungsprozesses, können keine weiteren Änderungen am Produkt eingereicht werden.

1.6.3 Änderungen, die einen neuen GTIN auslösen

Bei schwerwiegenden Änderungen am Gebinde ist die Vergabe eines neuen GTIN erforderlich:

Änderungen, die einen neuen GTIN erfordern	Auswirkung auf
Gebindeart	Sortierung, Vorkaufsrecht
Material	Sortierung, Vorkaufsrecht
Farbe bei Kunststoffgebinden	Sortierung, Vorkaufsrecht

Die Aufzählung der Änderungen ist nicht vollständig und nur als beispielhafte Aufzählung zu verstehen.

1.7. Erstinverkehrsetzungsmeldung von registrierten Produkten

Produkte im Status „registriert“ sind zum Einwegpfandsystem zugelassen.

Der Erstinverkehrsetzer ist verpflichtet, die Anzahl der in Verkehr gesetzten Produkte je Barcode pro Monat im Folgemonat innerhalb der ersten 5 Tage zu melden. Eine verspätete Meldung ist bis zum 9. des Folgemonats möglich.

Der Erstinverkehrsetzungsmeldung unterliegen nicht nur verkaufte, sondern auch verschenkte (z.B. Sampling, Spende...) und verlorene Produkte (z.B. negative Inventurdifferenzen, Diebstahl...).

Korrekturen aufgrund von Retouren oder positiven Inventurdifferenzen können in den Folgemonaten durchgeführt werden.

Produkte, die im relevanten Ausland in Verkehr gesetzt wurden, unterliegen ebenfalls der Erstinverkehrsetzungsmeldung.

1.8. Deregistrieren von Produkten

Werden Produkte nicht mehr inverkehrgesetzt, können diese im EWP-Portal abgemeldet werden. Abgemeldete Produkte sind für die Rücknahme weiterhin freigeschalten, dürfen jedoch nicht mehr in Verkehr gesetzt werden. Eine Erstinverkehrsetzungsmeldung ist demnach nicht mehr möglich. Der Barcode kann nicht mehr für andere Produkte wieder verwendet werden.

1.9. Übersicht Status in der Produktregistrierung

Status	Bedeutung	Aktion erforderlich von
Entwurf, importiert	Produkte können bearbeitet werden, nicht ersichtlich durch EWP	EIVS: bitte zur Registrierung einreichen
Zur Genehmigung gesendet	Musterprüfung nicht abgeschlossen	EIVS: Muster senden EWP: Muster prüfen
Zur Änderung gesendet	Abweichung bei Musterprüfung im Vergleich zum EWP-Portal	EIVS: Daten anpassen
Vorläufig registriert	Muster sind geprüft und freigegeben Falls ein Etikett hochgeladen wurde, wurde es abgelehnt	EIVS: Layout hochladen
Warten auf endgültige Genehmigung	Layoutprüfung ausständig	EWP
registriert	Produktregistrierung abgeschlossen	
Ausstehende Änderungen	Änderungen am bestehenden Produkt eingereicht	EWP
Einstellung angefordert	Produkt wird nicht mehr inverkehrgesetzt	EWP
abgemeldet	Produkt wird nicht mehr inverkehrgesetzt, Rücknahme weiterhin möglich	

TEIL II – ANFORDERUNGEN AN EINWEGGETRÄNKEVERPACKUNGEN

Die Verpackung muss bestimmte Anforderungen an Form, Abmessungen und Material erfüllen, damit sie vom jeweiligen Rücknahmeautomat, der für die Sammlung der Verpackungen verwendet wird, zuverlässig als Verpackung erkannt wird.

1 FORM

Verpackungen, die einer nicht standardisierten Form entsprechen, insbesondere, wenn der Schwerpunkt der Verpackung in horizontaler Lage nicht im Gleichgewicht bleibt (diese können bei der Beförderung im Automaten stecken bleiben), eckige Formen oder auch neue Verpackungen am Markt, einzeln zu bewerten und von der EWP zu testen, bevor sie für die Verwendung im Einwegpfandsystem zugelassen werden können (d.h. die EWP überprüft, ob sie von den von der EWP zertifizierten Rücknahmeautomaten erkannt und gelesen werden können).

2 ABMESSUNGEN

Die nachfolgenden Flaschen- und Dosenabmessungen (die „Standardabmessungen“) gelten ausschließlich für Gebinde, die nicht als Sonderform zu betrachten sind:

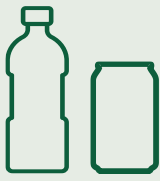
		Minimum	Maximum
	Durchmesser	50 mm	100 mm
Höhe (einschließlich Deckel)	80 mm	360 mm	

Abbildung 1

Verpackungen, die nicht dieser Standardabmessung entsprechen, müssen einzeln bewertet und von der EWP geprüft werden, bevor sie für das Einwegpfandsystem zugelassen werden.

3 IDENTIFIKATIONSNUMMER (GTIN - GLOBAL TRADE ITEM NUMBER) IM BARCODE

Die folgenden Spezifikationen wurden nach GS1 Standards erstellt.

Die Verpackungen müssen mit einer eindeutigen Nummer (GTIN) in einem Barcode (EAN/UPC) gekennzeichnet und in der Folge vom Erstinverkehrsetzer bei der EWP angemeldet werden. Jede Verpackung hat nur einen Barcode, der frei gewählt werden kann. Verpackungen können nur für das Einwegpfandsystem registriert werden, wenn nur eine GTIN verschlüsselt in einem Barcode (EAN-13, EAN-8, UPC-A) genutzt wird die:

- a) ausschließlich für den österreichischen Markt bestimmt ist (inländische GTIN) oder
- b) zur internationalen Verwendung bestimmt ist (internationale GTIN).

Die Bedingungen für die Verwendung der GTINs in Barcodes sind Teil des Erstinverkehrsetzer-Vertrages zur Verwendung von internationalen GTINs siehe zudem Teil IV.

Bevor die Verpackung in Verkehr gebracht wird, muss jeder Erstinverkehrsetzer die GTIN des Barcodes der Verpackung bei der EWP registrieren lassen. GTINs der Barcodes, die in der Vergangenheit für

Verpackungen verwendet wurden (d. h. vor der Einführung des Einwegpfandsystems) dürfen nicht auf anderen Verpackungen des Einwegpfandsystems verwendet werden. Ebenso darf die GTIN, die bereits auf einer Verpackung verwendet wurde, später nicht auf einer anderen Verpackung wiederverwendet werden. Der Rücknahmeautomat liest die GTIN des Barcodes der Verpackung automatisch ein, daher sind bezüglich Platzierung, Größe und Qualität des Barcodes besondere Regelungen zu beachten.

Anforderungen an den Barcode: Eine Verpackung muss mit einem Barcode gemäß der Norm ISO/IEC 15420 (EAN/UPC bar code symbology specification) gekennzeichnet sein. Der Barcode muss während der gesamten Lebensdauer der Verpackung eine mind. Qualität nach ISO/IEC 15416 von 1,5 (C) aufweisen. Die allgemeine Spezifikation für das Format finden Sie unter <https://www.gs1.at/ean-upc>. Die GTIN des Barcodes wird von der GS1-Organisation (GS1 Austria GmbH) vergeben.

4 FORM UND GRÖSSE DES EAN/UPC BARCODES

Die EWP legt die Maximal- und Mindestgrößen für die einzelnen Barcodetypen in Übereinstimmung mit den GS1 Standards fest. In der folgenden Tabelle 1 sind die Abmessungen von EAN-13 Barcodes und EAN-8 Barcodes in Abhängigkeit vom Vergrößerungsfaktor angegeben.

Vergrößerungs- faktor	Ideale Modulbreite [mm]	Abmessungen des EAN-13 Barcode [mm]		Abmessungen des EAN- 8 Barcode [mm]	
		Breite	Höhe	Breite	Höhe
0.80	0,264	29,83	18,28	21,38	14,58
0.85	0,281	31,70	19,42	22,72	15,50
0.90	0,297	33,56	20,57	24,06	16,41
0.95	0,314	35,43	21,71	25,39	17,32
1.00	0,330	37,29	22,85	26,73	18,23
1.05	0,347	39,15	23,99	28,07	19,14
1.10	0,363	41,02	25,14	29,40	20,05
1.15	0,380	42,88	26,28	30,74	20,96
1.20	0,396	44,75	27,42	32,08	21,88

Die Proportionen des Barcodes können nicht verändert werden, daher ist ein Springen zwischen den Zeilen nicht zulässig. Die Barcodebreite versteht inklusive der Ruhezone. Die Barcodehöhe entspricht der kürzesten Strichlänge.



Abbildung 2

Daraus ergeben sich folgende Größen bei einem X-Modul von 0,330 mm/Vergrößerungsfaktor von 1:

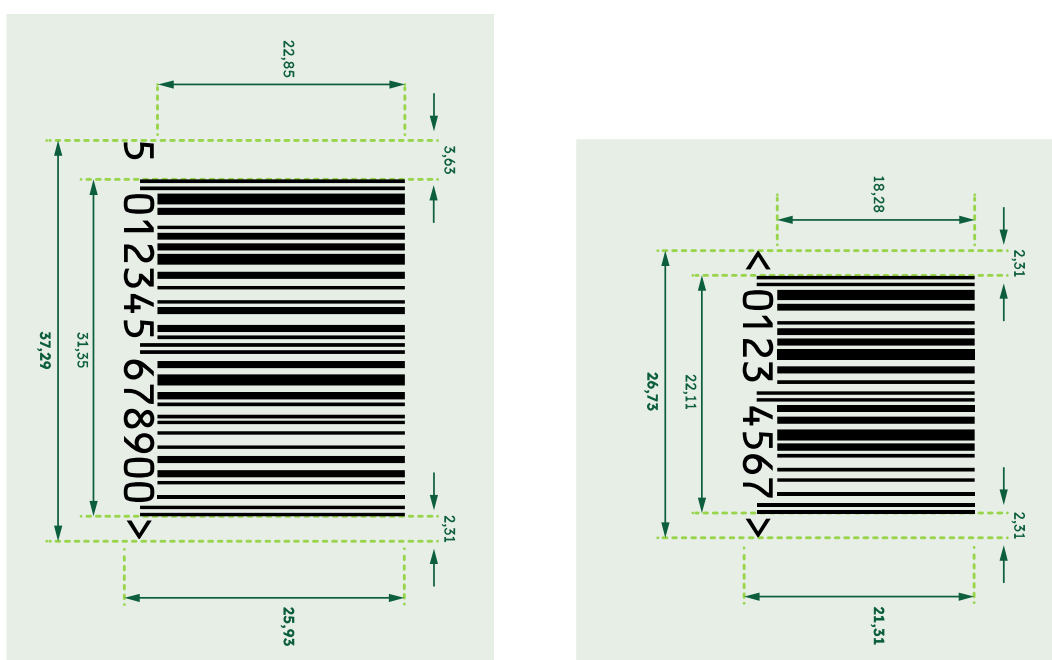


Abbildung 3: EAN-13 und EAN-8 Barcode, X-Modul 0,330 mm, Vergrößerungsfaktor 1,00. (Abbildungen nicht maßstabsgetreu)

In der Höhe verkürzte Barcodes (Truncation) bei Platzmangel: In der Praxis gibt es Verpackungen, bei denen die vorgeschriebene Höhe wegen Platzmangels nicht umsetzbar ist. In diesem Fall ist eine sogenannte "Truncation" oder Verkürzung der Strichlänge möglich. Um eine größtmögliche lageunabhängige Lesung zu gewährleisten ist der kleinstmögliche Vergrößerungsfaktor (0,8) zu wählen.

4.1. Hellzone (Ruhezone)

Die Hellzone ist Teil des Barcodes. Dies ist der Bereich links und rechts des Barcodes. Im Allgemeinen hat er die gleiche Farbe wie die Lücken zwischen den Strichen. Es dürfen keine grafischen Elemente oder Drucke in die Hellzone reichen. Wenn die Hellzone unterbrochen ist, kann der Barcode nicht gescannt werden. Die Größe der Hellzone ergibt sich aus dem X-Modul (die Breite des schmalsten

Striches im Barcode). Für den EAN/UPC Barcode ist sie in der Norm ISO/IEC 15420 wie folgt definiert:

	EAN-13:	EAN-8:
Linke Hellzone	11 × X-Modul	7 × X-Modul
Rechte Hellzone	7 × X-Modul	7 × X-Modul

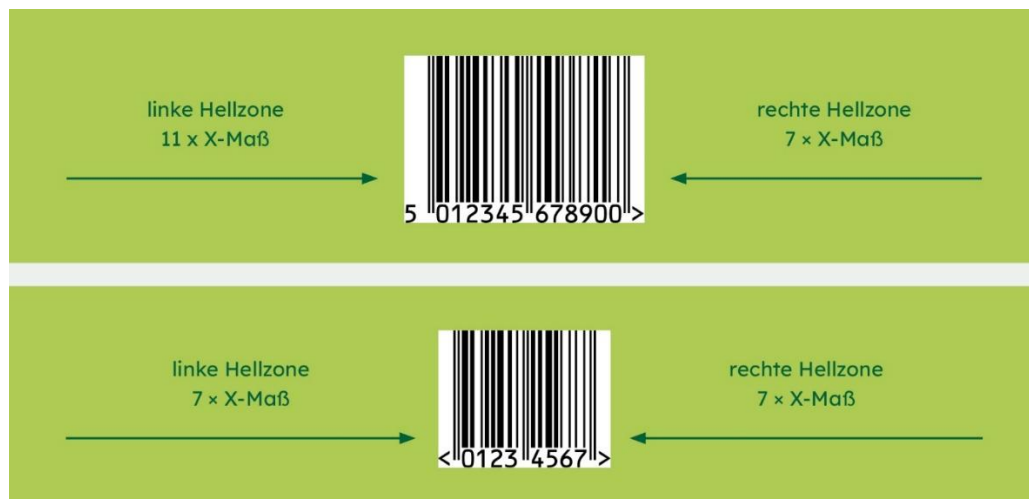


Abbildung 4: Die Hellzone ist Teil des Barcodes.

4.2. Platzierung des Barcodes auf Kunststoff- und Metallverpackungen

Der Barcode ist unter Bedachtnahme der Hellzone (Ruhezone) nicht mehr als einmal auf der Verpackung anzubringen.

Um die Lesbarkeit des Barcodes zu gewährleisten und eine Verformung des Barcodes zu verhindern, muss der Barcode auf der zylindrischen Oberfläche der Verpackung an einer Stelle mit ausreichendem Abstand, nicht am Flaschenhals und mindestens 8 mm vom Verpackungsboden entfernt, angebracht werden.

Der Barcode muss vertikal platziert werden - in so genannter Leiter-Ausrichtung (siehe Abbildung 4). Die vertikale Platzierung des Barcodes ist aufgrund der vorhandenen Schärfentiefe der Scanner im Rücknahmeautomaten besser lesbar und daher erforderlich. Wird der Barcode horizontal platziert, ist die Verpackung nicht als rücknehmbare Einwegverpackung geeignet und die Registrierung ist abzulehnen. Die Gestaltung des Etiketts sollte nach Möglichkeit so sein, dass die Positionierung des GTINs nach Anbringen auf der Flasche auf einer glatten Oberfläche ist (ohne Rillen oder Kanten).



Abbildung 5: Beispielhafte Darstellung von vertikaler Platzierung des EAN/UPC Barcodes und Pfandsymbols auf Dose und Flasche

4.3. Barcode Farben

Die Lesbarkeit von Barcodes hängt unter anderem vom Kontrast zwischen den dunklen Balken und dem hellen Hintergrund ab. In Abstimmung mit den Rücknahmeautomatenherstellern empfehlen wir dringend den Druck von schwarzen Balken auf weißem Hintergrund um, im Sinne der Konsumentenfreundlichkeit, bei den Rücknahmeautomaten eine zuverlässige Lesbarkeit zu ermöglichen. Bei zu geringem Farbkontrast trägt der Produzent das Risiko, dass Gebinde nicht gut erkannt werden bzw. vom Rücknahmeautomaten zurückgewiesen werden. Die EWP übernimmt keine Verantwortung für schlechte Lesbarkeit im Rücknahmeautomaten. Darüber hinaus empfehlen wir eine Etiketten-Chargenkennzeichnung auf den Etiketten anzubringen, um im Falle von Ausleseschwierigkeiten im Rücknahmeautomaten die Charge identifizieren zu können. Diese Chargenkennzeichnung kann auch unterhalb der Überlappungszone sein und ist nicht verpflichtend.

4.4. Wie Sie Fehler vermeiden können

Die häufigsten Fehler sind für das Auge sichtbar und müssen spätestens in den Phasen der grafischen Gestaltung oder der Anwendung auf der Verpackung beseitigt werden. Diese sind:

- Barcode Höhe – der Barcode erreicht nicht die von der Norm geforderte Höhe. Prüfen Sie bei der grafischen Gestaltung, ob der Barcode groß genug ist.
- Unzureichende Hellzone – andere Elemente der grafischen Gestaltung auf der Verpackung überlappen die Hellzone des Barcodes. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Hellzone nicht beeinträchtigt wird. Wenn Sie den Barcode auf die leere Fläche einer vorbedruckten Verpackung drucken, achten Sie darauf, dass die Hellzone auch bei leichten Verschiebungen der Verpackung während des Drucks innerhalb der vorgeschriebenen Parameter liegt (d. h. auf beiden Seiten des Barcodes ist ausreichend Platz).
- Falsch oder mehrfach platzierter Barcode – selbst ein hochwertig gedruckter Barcode kann unleserlich sein, wenn er an der falschen Stelle angebracht ist. Achten Sie darauf, dass der Barcode nicht an Stellen mit Aufklebern, Falten, unebenen Oberflächen, an den Rändern einer Verpackung oder am Hals einer Flasche angebracht wird.
- Überschreitung der Balkenbreitengrenzen beim Druck – es ist notwendig, die Balkenbreitenreduzierung beim Druck korrekt einzustellen (addieren oder reduzieren). Die

Empfehlung der EWP ist, dass Grafiker und Drucker abgestimmt arbeiten und so Fehler vermieden werden können.

- c) Weiters empfehlen wir, das bedruckte Material mit den möglichen Druckverfahren und somit die Druckqualitäten vorab zu prüfen (nach ISO/IEC 15416, min. Qualität 1,5).

5 GRAFISCHES ELEMENT AUF PFANDVERPACKUNGEN (PFANDSYMBOL)



Die Kennzeichnung der Verpackungen hat nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mittels grafischen Elementes (das „Pfandsymbol“) zu erfolgen. Das Pfandsymbol hat als Gewährleistungsmarke folgende rechtliche Bedeutung: bei der Verpackung handelt es sich um eine pfandpflichtige Einweg-Verpackung mit EUR 0,25 Pfand und Rückerstattung bei den Verkaufsstellen gemäß der Pfandverordnung 2023, BGBl. Nr. 283/2023.

Das Pfandsymbol muss ein (1) Mal zwingend oberhalb des Barcodes auf der Verpackung selbst oder auf dessen Etikett angebracht sein. Das Ziel ist, dass der Verbraucher und der Rücknehmer sofort erkennt, ob die Verpackung Teil des Einwegpfandsystems ist oder nicht.

Das Pfandsymbol darf weder durch ein anderes Design noch durch einen anderen Text verdeckt werden. (siehe hierzu auch Punkt 5.3).

Das Pfandsymbol des Einwegpfandsystems setzt sich zusammen aus dem € Zeichen, umgeben von Recycling-Pfeilen und Symbolen einer Flasche und Dose im Hintergrund.

Das Pfandsymbol muss schwarz auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Der Schwarzton wird nicht vorgegeben oder näher definiert, sollte aber mit freiem Auge als schwarz erkannt werden. Das gleiche gilt für die Farbe Weiß.

5.1. Mindestgröße

Die Mindestgröße des Pfandsymbol mit Text beträgt Breite 10 mm x Höhe 11,7 mm.

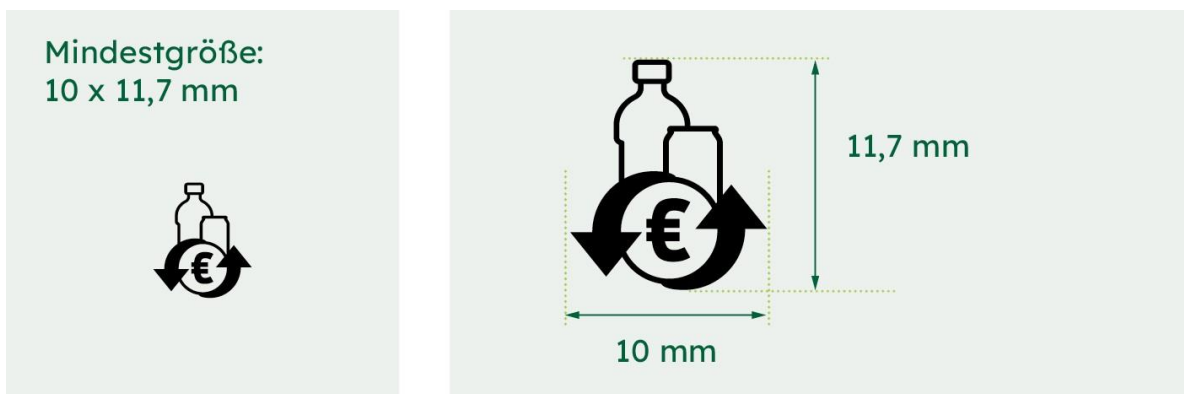


Abbildung 6

5.2. Hellzone Pfandsymbol

Die Hellzone ist für alle Seiten rund um das Pfandsymbol wie folgt definiert:

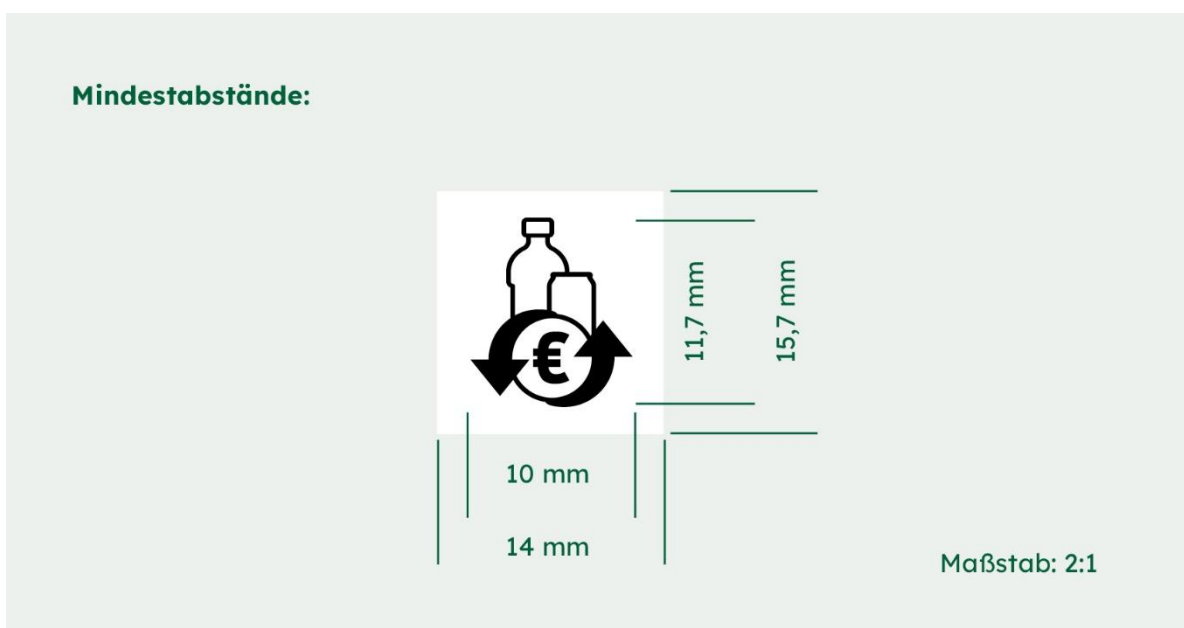


Abbildung 7 (nicht maßstabsgetreu)

5.3. Aussehen der Barcodes (EAN-13 und EAN-8) und Platzierung des Pfandsymbols im Zusammenhang mit dem Barcode

Die Platzierung des Pfandsymbols im Zusammenhang mit dem Barcode hat unter Einhaltung der Hellzone des Pfandsymbols und unter Einhaltung der Hellzone des Barcodes zu erfolgen. Die Platzierung des Pfandsymbols hat oberhalb des EAN-Codes zu erfolgen. Der EAN-Code muss leiterförmig ausgerichtet sein.

Die Platzierung von Pfandsymbolen aus anderen Ländern ist zusätzlich zum österreichischen Pfandsymbol grundsätzlich gestattet, wobei die österreichischen Vorgaben einzuhalten sind.

Die folgenden Darstellungen zeigen die streng vorgegebene Platzierung des Barcodes unter Einhaltung der Mindestabstände.

5.3.1. EAN-13 Barcode

Mindestgröße (X-Modul 0,264 mm, Vergrößerungsfaktor 0,8) des Barcodes 29,83 × 18,28 mm.

Nenngröße (X-Modul 0,330 mm, Vergrößerungsfaktor 1,0) des Barcodes 37,29 × 22,85 mm.



Abbildung 8 (nicht maßstabsgetreu)

5.3.2. EAN-8 Barcode

Mindestgröße des Barcodes 21,38 × 14,58 mm.

Nenngröße des Barcodes 26,73 × 18,23 mm.

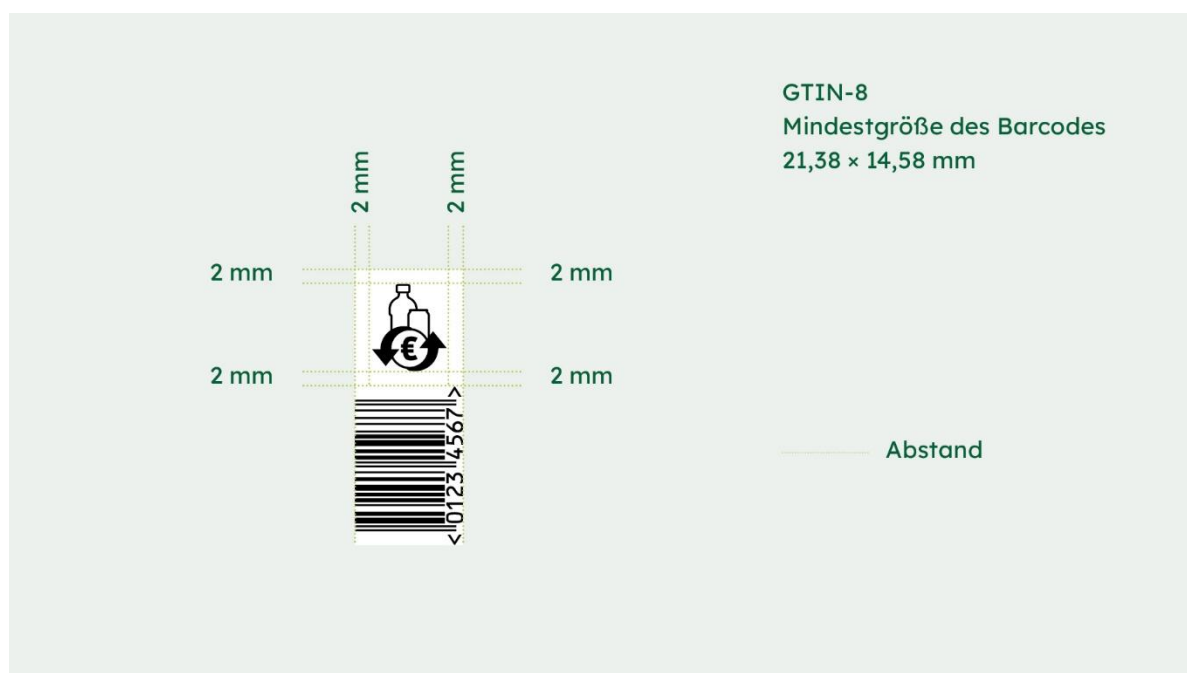


Abbildung 9 (nicht maßstabsgetreu)

Für die Schutzzonen des Pfandsymbols und Barcode gelten für EAN-13 und EAN-8 dieselben Regeln: siehe Abbildung 8 und 9.

5.4. Verwendung des Pfandsymbols

Das Pfandsymbol ist eine eingetragene Gewährleistungsmarke der EWP, Registernummer 326867. Die EWP hat das ausschließliche und alleinige Recht, die Verwendung des Pfandsymbols für das Einwegpfandsystem zu genehmigen oder zu verbieten. Die Benutzung des Pfandsymbols ist ausschließlich registrierten Erstinverkehrsetzern (Getränkeproduzenten/ Importeuren) nach Unterzeichnung des Nutzungslizenzvertrags gestattet. Die Druckdatei wird nach Übermittlung der unterzeichneten Vereinbarung übermittelt. Wird das Pfandsymbol unbefugt verwendet, ist die EWP befugt (i) die Unterlassung der Benutzung des Pfandsymbols zu verlangen (ii) die Entfernung des Pfandsymbols von der Verpackung zu verlangen sowie (iii) Schadensersatz für die unbefugte Benutzung des Pfandsymbols zu verlangen. Darüber hinaus kann die unerlaubte Benutzung des Pfandsymbols gemäß den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes auch strafbar sein.

5.5. Sticker

Wenn es praktisch nicht möglich ist, – insbesondere, weil der Erstinverkehrsetzer nur kleine Mengen an Verpackungen in Österreich in Verkehr setzt – das Pfandsymbol auf der Verpackung anzubringen, muss der Erstinverkehrsetzer einen gegen Entgelt zu beziehenden Sticker (der „**Sticker**“) von einer der von der EWP bekanntzugebenden Druckereien auf der Verpackung aufkleben, sodass die für das österreichische Pfandsystem erforderliche Kennzeichnungspflicht mit dem Sticker auf der Verpackung erfüllt wird. Es dürfen ohne Ausnahme nur die Originalsticker, die bei einer der von der EWP bekanntzugebenden Druckereien bezogen werden können, verwendet werden.

Um eine missbräuchliche Verwendung der Sticker zu vermeiden, haben alle Sticker Data-Matrix-Codes, sodass eine Zuordnung zur Verpackung und zum Auftraggeber des Stickers (Erstinverkehrsetzer) möglich ist. Diese Data-Matrix Codes werden von der EWP generiert und den von der EWP bekanntgegebenen Druckereien zur Verfügung gestellt.

Auf Produkten, wo ein Sticker angebracht wird, darf kein weiterer Data-Matrix Code am Etikett oder auf der Dose angebracht sein! (Achtung: Unterscheidung zu QR-Codes: diese dürfen verwendet werden, da sie von Rückgabeautomaten nicht gelesen werden.)

5.5.1. Unterscheidung Sticker vs. Originaletikett

Wenn nachträglich ein Sticker angebracht wird, um die für das Pfandsystem erforderliche Kennzeichnung zu gewährleisten, handelt es sich um einen Sticker. Ein Sticker ist kein rundumlaufendes Etikett, sondern überdeckt nur einen kleinen Teil des Originaletiketts bzw. Dosendekors.

Der Sticker trägt keinen Markennamen, keine Markengestaltung (Markenlogo, Gestaltungselemente, Marketingangaben) und keine mehrfarbige Gestaltung und unterscheidet sich dadurch zu einem Originaletikett. Der Sticker hat einen schwarzen Aufdruck auf weißem Material. Ausschließlich Sticker tragen Datamatrix Codes. Die Sticker dürfen ausschließlich von einer von der EWP bekanntgegebenen Druckerei gedruckt werden.

Ein Originaletikett hingegen wird im Zuge der Abfüllung/ Produktion werksseitig angebracht. Es ist üblicherweise mehrfarbig gestaltet, präsentiert das Markenlogo, die Marke und Sorte und wurde von einer professionellen Druckerei gedruckt. Ein Originaletikett trägt neben der lebensmittelrechtlich vorgegebenen Pflichtkennzeichnung wie Füllmenge, Zutaten, Nährwerte etc. auch verkaufsfördernde Marketingelemente. Hinweis: ein Originaletikett könnte auch ein Klebeetikett sein. Die Anbringungsart hat keinen Einfluss auf die Unterscheidung. Ein Originaletikett kann von jeder

beliebigen Druckerei produziert werden.

5.5.2. Sticker-Varianten

Die Abmessungen der Sticker können grundsätzlich frei gewählt werden. Es sind jedoch die Vorgaben für die EAN-Code Abmessungen (Punkt 4) und die Vorgabe für die Mindestgröße des Pfandsymbols inklusive Hellzone (Punkt 5.2) einzuhalten. Die Druckdaten des Stickers können vom Erstinverkehrsetzer an die definierte Druckerei übermittelt werden. Dabei muss der Platz für das Pfandsymbol, EAN-Code und Data-Matrix-Code freigehalten werden. Die definierte Druckerei baut sodann EAN-Code, Pfandsymbol und Data-Matrix-Code in der erforderlichen Größe ein.

Der Erstinverkehrsetzer kann zwischen den Sticker-Varianten wählen:

- a) Sticker mit Pfandsymbol, GTIN (verschlüsselt im EAN-8 Barcode bzw. EAN-13 Barcode) und Data-Matrix-Code.

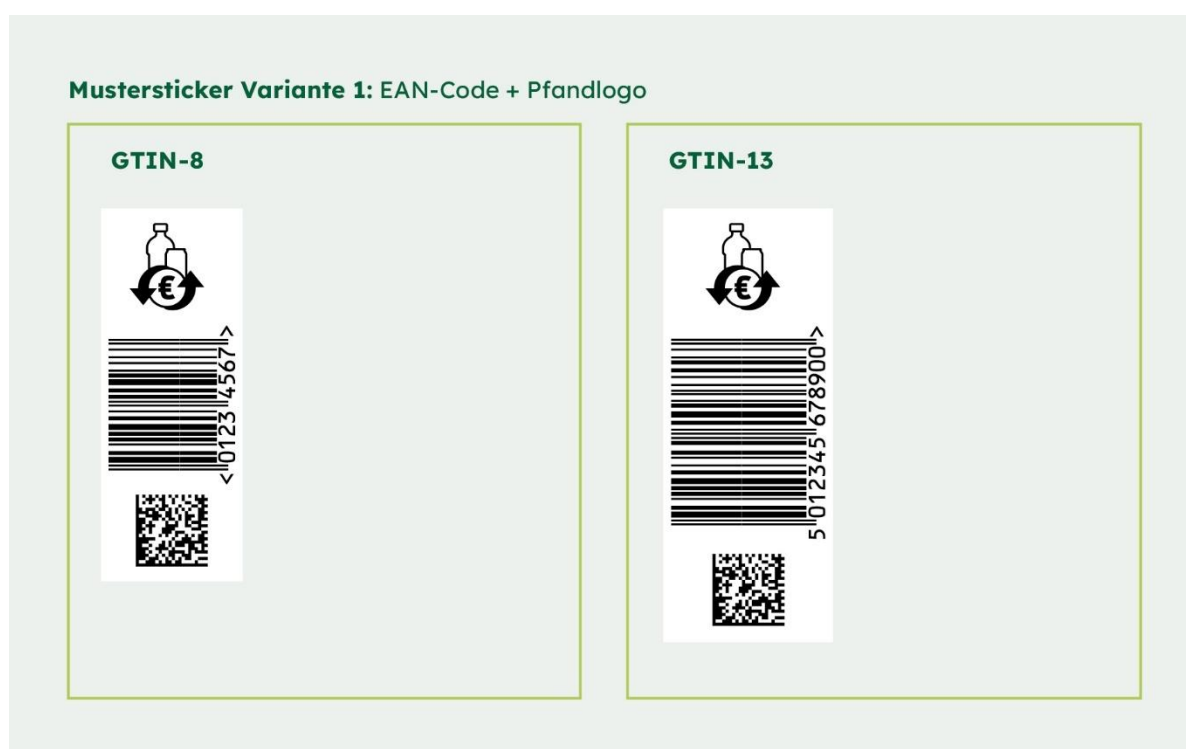


Abbildung 10 (beispielhafte Darstellung, nicht maßstabsgetreu)

oder

- b) Sticker mit Pfandsymbol, GTIN (verschlüsselt im EAN-8 Barcode bzw. EAN-13 Barcode), Data-Matrix-Code und lebensmittelrechtlicher Kennzeichnung.

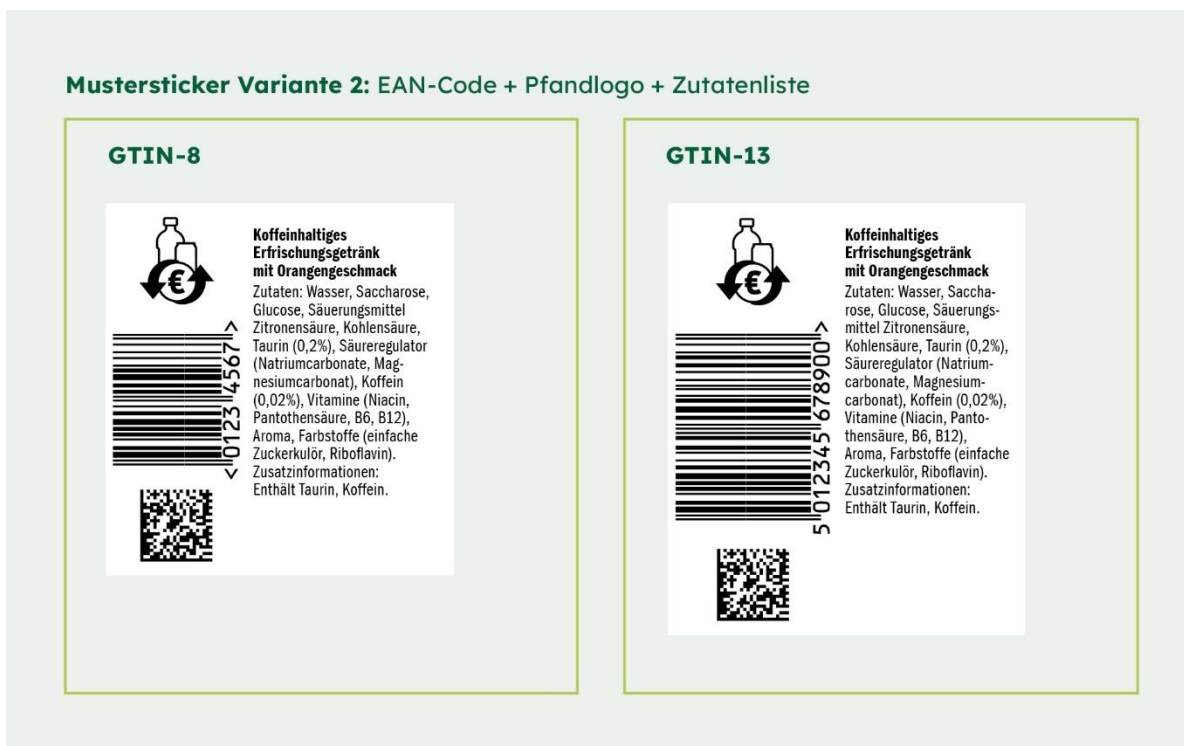


Abbildung 11 (beispielhafte Darstellung, nicht maßstabsgetreu)

5.5.3. Ausführung des Stickers

Der Sticker ist als weißes Klebeetikett mit Aufdruck in schwarz bestellbar. Das Material des Stickers ist blickdicht und matt. Der Sticker ist so konstruiert, dass er beim Ablösen von der Verpackung zerreißt, sodass hierdurch sichergestellt wird, dass es zu keiner Mehrfachverwendung des Stickers kommen kann.

5.5.4. Bestellung und Zahlung des Stickers

Erstinverkehrsetzer, die den Sticker für ihre Verpackungen nutzen wollen, müssen im EWP-Portal die gewünschte Anzahl der Sticker bei der bereits registrierten Verpackung – zum Registrierungsprozess der Verpackung siehe Teil I Punkt 1.2 – nennen.

Der Erstinverkehrsetzer bestellt sodann den Sticker in der erforderlichen Anzahl bei einer der definierten Druckereien. Die EWP erstellt dann die Data-Matrix Codes und übermittelt diese an die jeweilige Druckerei, bei der der Erstinverkehrsetzer die Sticker bestellt.

Erstinverkehrsetzer, haben dann den nationalen GTIN-Code sowie – sofern der Sticker auch die Zutatenliste enthalten soll – die Zutatenliste an eine der von der EWP bekanntzugebenden Druckereien zu übermitteln. Die jeweilige Druckerei überprüft bzw. platziert den GTIN-Code und das Pfandsymbol in den erforderlichen Mindestgrößen und ergänzt die Data-Matrix Codes, die sie von der EWP für die genannte Bestellmenge zur Verfügung bekommen hat. Die Data-Matrix-Codes sind immer in quadratischer Form zu gestalten.

Ein Korrekturabzug sowie die Druckfreigabe erfolgt in diesem Zusammenhang in direkter Abstimmung zwischen dem Erstinverkehrsetzer und der Druckerei. Die EWP haftet nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Erstinverkehrsetzer übermittelten und sodann von der Druckerei gedruckten Daten.

Nach Erhalt der Sticker müssen diese vom Erstinverkehrsetzer im EWP-Portal aktiviert werden und diese werden dann bei den Rückgabeautomaten freigeschaltet.

Neue Zahlungsmodalitäten für Sticker-Produkte ab 1.1.2026:

Der Pfandbetrag sowie die Produzentengebühr für Sticker-Produkte wird ab 1.1.2026 nicht mehr im Voraus (vor Versand der Sticker durch die Druckereien) an die EWP bezahlt. Stattdessen wird der Pfandbetrag sowie die Produzentengebühr für Produkte, die mit den Stickern gekennzeichnet werden, nach der monatlichen Erstinverkehrsetzungsmeldung verrechnet und eingezogen. Somit ist die Mengenmeldung und Entrichtung der Pfandbeträge für Sticker-Produkte den Produkten mit Originaletikett gleichgestellt.

Die genauen Zahlungsmodalitäten sind im Konditionenblatt zum Erstinverkehrsetzer-Vertrag geregelt.

Die Verrechnung für die Gestaltung und den Druck der Sticker sowie den in diesem Zusammenhang anfallenden Versandkosten erfolgt weiterhin direkt zwischen der Druckerei und dem Erstinverkehrsetzer.

5.5.5. Anbringen des Stickers

Der Erstinverkehrsetzer hat den Sticker auf der Verpackung so anzubringen, dass kein weiterer GTIN (verschlüsselt im EAN/UPC Barcode) auf der Verpackung mehr sichtbar ist. Der Sticker muss daher so angebracht werden, dass der ursprüngliche GTIN zur Gänze überklebt ist.

Der Sticker muss so angebracht werden, dass der GTIN (verschlüsselt im EAN/UPC Barcode) leiterförmig erscheint (siehe Abbildung 12) und das Pfandsymbol vertikal auf der Verpackung ausgerichtet ist. Es gelten dieselben Regelungen wie Punkt 4.2 und 5.3.

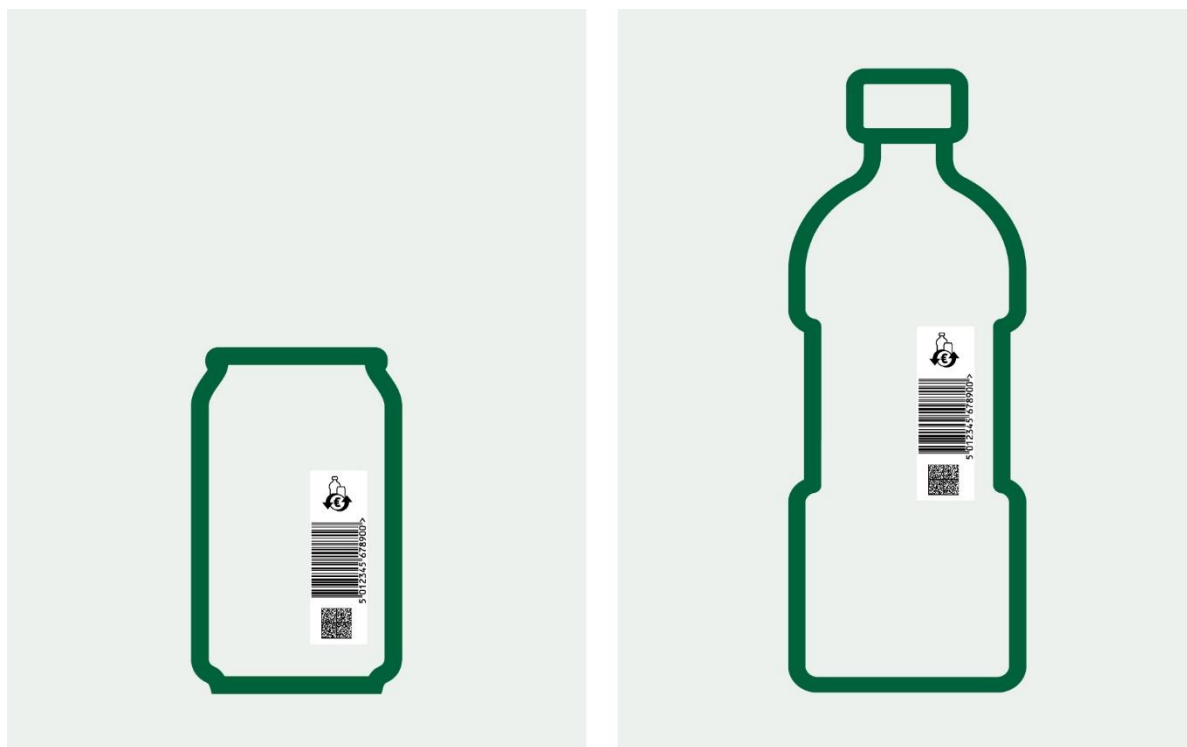


Abbildung 12

Der Erstinverkehrsetzer ist ausschließlich dazu berechtigt, die Sticker gemäß den Vorgaben der EWP zur Kennzeichnung der Verpackung zu verwenden. Bei missbräuchlicher bzw. nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Sticker durch den Erstinverkehrsetzer hat der Erstinverkehrsetzer den der EWP hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

6 UMGANG MIT ROH- UND PACKSTOFFEN

Durch das Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen wird jeder Verpackung mit Pfandsymbolaufdruck ein Wert von 25 Cent gegeben. Durch diese Veränderung ist ein besonderes Augenmerk auf Rohstoffe und auf Prozesse in der Vorlieferkette zu richten, da diese Veränderung auch Angriffsfläche für betrügerisches Verhalten bietet. Um missbräuchlicher Verwendung von Roh- und Packstoffen mit einem Pfandwert von 25 Cent vorzubeugen, wird ein sorgsamer Umgang mit Dosenrohlingen, Etikettenrollen und Stickern empfohlen. Es muss sichergestellt werden, dass diese durch missbräuchliche Verwendung nicht in den Pfandkreislauf gelangen. Versperrte Lagerhaltung, strikte Beobachtung der Lagereingänge, Definition von kritischen Bereichen am Produktionsgelände oder Lägern sowie deren Videoüberwachung und eine nachweisliche Entsorgung des Produktionsabfalls sind empfehlenswert.

7 VERNICHTUNGEN

7.1 Vernichtungen von Roh- und Packstoffen

Dosenrohlinge, Etiketten und Sticker müssen so entsorgt werden, dass diese durch missbräuchliche Verwendung am Produktionsstandort sowie in diversen Lagerbereichen nicht in den Pfandkreislauf gelangen können.

7.2 Vernichtungen von Fertigwaren

a. Gebinde, die noch nicht in Verkehr gesetzt wurden

Werden Gebinde vernichtet, die noch nicht in Verkehr gesetzt wurden, müssen diese Gebinde nicht der EWP gemeldet werden. Im Zuge der Vernichtung muss sichergestellt werden, dass diese durch missbräuchliche Rücknahme nicht mehr in den Pfandkreislauf kommen können.

b. Gebinde, die bereits in Verkehr gesetzt wurden

Für Gebinde, die bereits Teil des Pfandsystems sind, kann eine Pfandrückerstattung vom Erstinverkehrsetzer von der EWP erfolgen. Die Gebinde müssen fachgerecht über zugelassene Entsorger entsorgt werden. Die Erstinverkehrsetzungsmeldung kann durch die entsorgte Menge reduziert werden. Im Zuge eines Audits müssen dem von der EWP beauftragten Wirtschaftsprüfer im Zuge des Kontrollkonzepts § 8 der Pfandverordnung die Unterlagen entsprechend vorgelegt werden.

TEIL III - ÖKOMODULATION

Ökomodulation beschreibt die ökologische Differenzierung von Abgaben oder Gebühren. In der Pfandverordnung ist unter § 10 festgelegt, dass die Differenzierung der Produzentenbeiträge nach ökologischen Gesichtspunkten vorzunehmen ist. Erstinverkehrsetzer zahlen im Zuge der Implementierung der Einwegpfandverordnung je Recyclingfähigkeit der Produkte unterschiedlich hohe Gebühren. Das Ziel ist es, Anreize für umweltfreundliche und nachhaltige Produktentwicklung zu schaffen, die Materialien möglichst lange im Kreislauf zu halten, sowie Abfallmengen im Allgemeinen zu reduzieren.

Die Bewertung der Recyclingfähigkeit ist ein zentrales Element der Ökomodulation.

1 ZIELE DER ÖKOMODULATION



Kreislaufwirtschaft: Kunststoff und Aluminium sind wertvolle Sekundärrohstoffe, die durch das Pfandsystem hochwertiger für den Recyclingprozess zur Verfügung stehen → kein Downcycling



Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung: Reduktion der in Verkehr gebrachten Masse an Verpackungsmaterialien durch Berücksichtigung des Materialeinsatzes bei der Bewertung der einzelnen Produkte



Lenkungseffekt durch Zuschläge als Anreiz für EIVS hochwertige Gebinde auf den Markt zu bringen



Verursachergerechte Zuordnung der Effekte von Verpackungseigenschaften, die das Recycling erschweren oder verhindern

Abbildung 13

Das Modell zur Bemessung der Produzentenbeiträge muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erfüllung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich (vor allem Verpackungsverordnung und Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen)
- Einbeziehung der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) sowie der CEN-Normen und die D4R Kriterien
- Erfüllung des Kontrollkonzepts nach §10 der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall
- Die ökologische Differenzierung erfolgt durch eine differenzierte Höhe der Produzentenbeiträge in Form von Zuschlägen.

2 KONZEPT ZUR ÖKOMODULATION VON GETRÄNKEVERPACKUNGEN

Das erweiterte Konzept der Ökomodulation erlangt Gültigkeit ab

- 01.05.2026 für alle Neuregistrierungen und
- 01.10.2026 für alle bestehenden Produktregistrierungen

2.1 Grundlagen und Aufbau des Konzepts

Das neue Konzept basiert auf den Vorgaben der PPWR (EU Verpackungsverordnung EU 2025/40), den Design for Recycling Kriterien und den CEN-Normen sowie der Adaption dieser Kriterien an die praktische Verwertbarkeit in der EWP-Sortieranlage und diversen Recyclinganlagen.

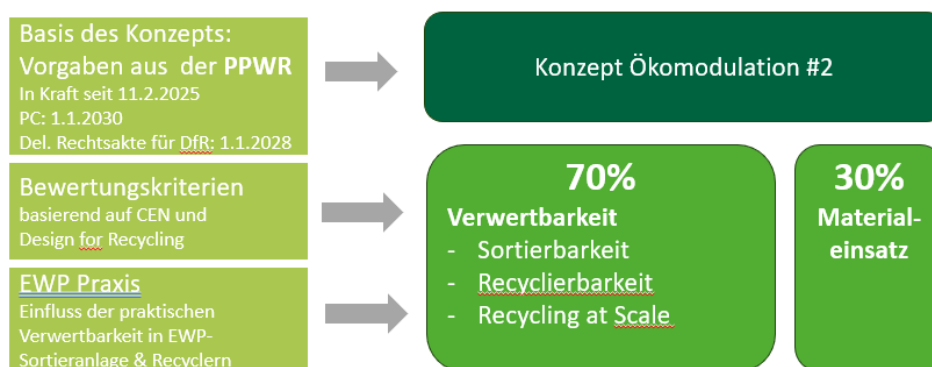


Abbildung 14

Das Konzept basiert auf 2 Säulen:

Verwertbarkeit und Materialeinsatz, die im Verhältnis 70/30 gewichtet werden.

- a. Die Säule der Verwertbarkeit beinhaltet 3 Stufen und diese fließen gleichermaßen in die Berechnung mit ein:
 - Sortierbarkeit: Bewertung der Einbringung des Materials in den richtigen Sortierstrom
 - Rezyklierbarkeit des Gebindes im Recyclingprozess: Bewertung der theoretischen Rezyklierbarkeit: Flasche zu Flasche und Dose zu Dose
 - Recycling at Scale: praktische Rezyklierbarkeit
- b. Ziel der Berücksichtigung des Materialeinsatzes ist es, die Verpackungsvolumen und Verpackungsgewichte auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Gewicht jeder Verpackung (Aluminium und Kunststoff) wird im Verhältnis zum gewichteten Durchschnittsgewicht dieser Packungsgröße gesetzt. Negative Abweichungen somit einen Zuschlag zur Producer Fee auslösen.

2.2 Formel zur Berechnung der Recyclingfähigkeit

Die Formel zur Berechnung der Recyclingfähigkeit dient zur ökologischen Differenzierung von Einweggetränkeverpackungen und errechnet sich aus den unter 2. beschriebenen Säulen der Verwertbarkeit und dem Materialeinsatz.

$$\text{Recyclingfähigkeit} = (70\% * \% \text{Verwertbarkeit}) + (30\% * \% \text{Materialeinsatz})$$

2.3 Performanceklassen als Ergebnis der Recyclingfähigkeit

Die Performanceklassen orientieren sich an der PPWR, welche ab 1.1.2030 zur Anwendung kommen. Die Grenzen und die Höhe der Zuschläge ändern sich verglichen mit dem vorherigen Konzept nicht.

Recyclingfähigkeit	Performanceklasse	Zuschlag (zur Producer Fee)
90 – 100%	A	0%
80 – 89,99%	B	10%
70 – 79, 99%	C	30%
< 69,99%	D	60%

2.4 Bewertungskriterien der Stufe Verwertbarkeit

Die Massen der einzelnen Verpackungsbestandteile werden gewichtet und so in den einzelnen Stufen der Verwertbarkeit berücksichtigt.

Die Bewertungskriterien werden in ein Ampelsystem eingegliedert und dementsprechend in der Berechnung der Recyclingfähigkeit berücksichtigt. Das Ampelsystem gliedert sich in 3 Bereiche

- Grün: positive Bewertung von 90 bis 100%
- Orange: mittlere Bewertung von 30 bis 89%
- Rot: negative Bewertung: 0%

Die Kriterien stehen in direkten Abhängigkeiten zueinander und ergeben in Summe die Einstufung der Verpackung. Bewertungskriterien werden einzeln dargestellt sind aber in Summe zu betrachten. In Kombination mit anderen Kriterien oder durch Häufungen von kleinen Abweichungen, kann die Gesamtbewertung von der Summe der Einzelbewertungen abweichen.

2.4.1. Übersicht Bewertungskriterien Kunststoffflaschen

Stufe der Verwertbarkeit	Bewertungskriterium	Einstufung/ Bewertung*		
Sortierung	Bedeckungsgrad Etikette	<70% bei <500mL >70% bei ≥ 500mL	> 70% bei < 500 mL	
	Verschlussart	normal = Drehverschluss	Sportverschluss andere	
Recyclierbarkeit (technisches Recycling)	Liner	keine PE PET HDPE	EVA TPE PP LDPE	andere
	Etikettenmaterial	OPP PP PE geschäumtes PET kein Etikett	metallisierte Etiketten Papieretiketten	OPS PS PLA PET PVC
	Klebstoff	kein Klebstoff löslich in Wasser- oder Laugenbad	nicht löslich in Wasser- oder Laugenbad	
	Bekleungsgrad	Bekleungsgrad ≤ 50%	Bekleungsgrad >50%	
	Barriere	Monolayer	Multilayer - PA	Multilayer - EVOH Multilayer PVDC andere
	Material	PET Aluminium Weißblech	HDPE	PP LDPE PLA andere
Recycling at Scale (praktische Recyclingfähigkeit)	Farbe	transparent klar transparent blau transparent grün		bunt transparent andere helle Farben opak
	Verschlussmaterial	PE HDPE Aluminium	PP PVC Duroplaste sonstige Metalle	andere

Abbildung 15

*Aufgrund von Abhängigkeiten zwischen den Kriterien, kann die Gesamtbewertung von der Summe der Einzelbewertungen abweichen.

2.4.2 Übersicht Bewertungskriterien Metalldose

Stufe der Verwertbarkeit	Bewertungskriterium	Einstufung/ Bewertung*		
Sortierung	Material	PET Aluminium Weißblech	HDPE	PP LDPE PLA andere
Recyclierbarkeit (technisches Recycling)	Verschluss	Aluminium Weißblech		
	Etikettenmaterial / Sticker	PP PE Papier kein Etikett	OPS PS PLA OPP PET geschäumtes PET	metallisiertes Etikett PVC
Recycling at Scale (praktische Recyclingfähigkeit)	Material	PET Aluminium Weißblech	HDPE	PP LDPE PLA andere

Abbildung 16

*Aufgrund von Abhängigkeiten zwischen den Kriterien, kann die Gesamtbewertung von der Summe der Einzelbewertungen abweichen.

EWP Sticker werden nicht in die Berechnung der Recyclingfähigkeit miteinbezogen. Der Ökomodulation unterliegen die Originalgebilde.

Die Bewertung von Widgets oder sonstigen Anhaftungen im Zuge von Marketingaktionen ist Standardprozess des EWP Excel Tools abgebildet. Aufgrund der Vielfalt der verschiedenen Widgets oder Anhaftungen obliegen dieser einer separaten Bewertung.

2.5 Umsetzung des Konzepts

Die Bewertung der Recyclingfähigkeit erfolgt einerseits auf Basis der eingegebenen Spezifikation im EWP-Portal.

Die Berechnung erfolgt automatisch im EWP-Portal. Die Bewertung der Recyclingfähigkeit ist in den Produktdetails und RF #2 sowie die Performanceklasse unter PC #2 angegeben.

Ein Report mit den Detailergebnissen ist angehängt.

Das Tool, das zur Berechnung der Recyclingfähigkeit dient, kann zusätzlich als Excel-Datei zur Verfügung gestellt werden. Anfragen dazu richten Sie bitte an produktregistrierung@ewp-oe.at.

3 AUSLAUFMODELL ZUR ÖKOMODULATION VON GETRÄNKEVERPACKUNGEN

3.1 Ökomodulation Berechnung der Recyclingfähigkeit

- Gültig von Jänner 2025 – April 2026 für Neuregistrierungen
- Übergangsfrist für bestehende Produkte bis September 2026

Die Recyclingfähigkeit entspricht dem Anteil der dem Recycling zuführbaren Verpackungskomponenten (Hauptkomponente wie Flasche oder Dose, Verschluss, Label) der Verpackung. Voraussetzung für die Recyclingfähigkeit einer Komponente ist die Zuordnung der Komponente in die Spalte „Gutmaterialien“ und die Abwesenheit von Komponenten, die die Recyclingfähigkeit verhindern. Es kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{Recyclingfähigkeit} = \frac{\text{Gewicht recyclingfähiger Komponenten}}{\text{Gesamtgewicht der Verpackung}} * 100$$

Die Recyclingfähigkeit bildet die Basis für die Berechnung der Zuschläge zum Produzentenbeitrag.

Folgende Performanceklassen wurden definiert:

Performanceklasse	Ergebnis Recyclingfähigkeit	Höhe des Zuschlages
A	> 95 %	Kein Zuschlag
B	90 – 94,9 %	Kein Zuschlag
C	80 – 89,9 %	Zuschlag 10%
D	70 – 79,9 %	Zuschlag 30%
E	< 70%	Zuschlag 60%

Die Formel kommt für alle Materialien, die sich in untenstehenden Tabellen in der Spalte „Gutmaterialbeschreibung“ befinden zur Anwendung. Beim Einsatz von Materialien der Spalte „materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten“ fällt die Verpackung typischerweise in die Performanceklasse E.

Diese Berechnungsmethode kommt für alle Neuregistrierungen bis 30.4.2026 zur Anwendung. Für Produkte, die ab 01.05.2026 zur Registrierung eingereicht werden, gilt die Erweiterung der Ökomodulation.

3.2 Materialbeschreibung

3.2.1 Kunststoffflaschen aus PET

Um ein materialidenten Recycling zu unterstützen ist allgemein für PET-Kunststoffflaschen eine transparente oder transparent-helle (bspw. grün oder hellblau) Farbgebung zu bevorzugen. Intransparente (z.B. weiß pigmentierte) oder dunkle Farben (z.B. braun) gilt es zu vermeiden, da es hier zu Recyclingunverträglichkeiten kommt.

Tabelle 1: PET - Flaschen

Materialgruppe: Kunststoffflaschen 0,1-3 Liter		
Untergruppe: PET transparent		
Komponente	Gutmaterialbeschreibung	Materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten
Material	PET-A	PLA, PVC, PS, PETG, POM
Farbe	Transparent farblos Transparent hellblau Transparent hellgrün Transparent helle Farben	farbiges oder opakes PET, fluoreszierende oder metallische Pigmente
Barriere bei transparent klar	Keine Barrierschicht, SiOx Beschichtung	EVOH
Barriere bei transparent helle Farben, hellblau und hellgrün	SiOx Beschichtung Carbon-Plasma-Coating, Nylon-MXD6 in einer 3-Schicht Struktur mit bis zu 6 Gew. % Nylon-MXD6 und ohne Haftvermittler	Nylon-MXD6 in einer Verbundstruktur oder > 6 Gew. % Nylon MXD6, EVOH-Barriere
Additive		PA-Additivierung Additive, die einen Bio-/ Oxo- /Photoabbau, der Flasche induzieren

Verschluss	PE, PP Materialien mit einer Dichte <math><1\text{g/cm}^3</math>	Metalle**, Duroplasten Materialien mit einer Dichte >math>>1\text{g/cm}^3</math>
Etiketten und Sleeves	PE, PP, OPP, geschäumtes PET Materialien mit einer Dichte <math><1\text{g/cm}^3</math> Nassfeste Papieretiketten	Materialien mit einer Dichte >math>>1\text{g/cm}^3</math> (z.B. PVC, PS oder PET) Nicht-nassfeste Papieretiketten* Metallisierte Etiketten
Klebstoffe	In Heißwäsche oder alkalisch ablösbare Klebstoffapplikationen (bei 60-80°C)	Nicht in Heißwäsche oder alkalisch ablösbare Klebstoffapplikationen (>80°C)
Bedruckung	EuPIA-konforme Druckfarben, keine Direktbedruckung (abgesehen von Produktionscode, MHD)	Großflächige Direktbedruckung

* Vorhandensein von nicht-nassfestem Papier: sind materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten, werden jedoch 2025 für die Bewertung der Recyclingfähigkeit nicht herangezogen.

Die Bewertung wird gemäß den CEN-Normen (europäischer Standard), deren Veröffentlichung 2025 erwartet wird, angepasst.

** bei Verschlüssen aus reinem Aluminium erfolgt eine prozessabhängige Bewertung

Sollten Einweggebinde aus Kunststoff, die nicht aus PET sind, auf den Markt gebracht werden, bitte wenden Sie sich bezüglich der Bewertung der Ökomodulation direkt an die EWP (Produktregistrierung@ewp-oe.at)

3.2.2 Dosen

3.2.2.1 Aluminiumdosen

Tabelle 2: Aluminiumdosen

Materialgruppe: Aluminiumdosen 0,1-3 Liter		
Komponente	Gutmaterialbeschreibung	Materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten
Material	NE-Metallanteile	Verbundmaterialien
Verschluss	Aluminium	Weißblech- oder Kunststoffverschlüsse
Etiketten und Sleeves	Prägung	PVC-Etiketten
Bedruckung	Lackbeschichtung,	Nicht konforme Farben

	Aluminium Direktbedruckung EuPIA-konforme Druckfarben und Lacke	
--	---	--

3.2.2.2 Weißblech-Dosen

Verschiedene Arten von Stahldosen fallen in diese Kategorie.

Tabelle 3: Weißblech – Dosen

Materialgruppe: Weißblechdosen 0,1-3 Liter		
Komponente	Gutmaterialbeschreibung	Materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten
Material	Ferromagnetische Metalle	
Verschluss	Ferromagnetische Metalle	Kunststoffverschlüsse
Etiketten und Sleeves	Prägung, Papierbanderole	PVC-Etiketten
Bedruckung	Lackbeschichtung, EuPIA-konforme Druckfarben und Lacke	Nicht konforme Farben

TEIL IV - VERWENDUNG VON INTERNATIONALEN GTINS

Grundsätzlich haben Erstinverkehrsetzer inländische (nur in Österreich in Verkehr gebrachte) EAN-Codes bzw. GTINs auf den Verpackungen zu verwenden. Möchte der Erstinverkehrsetzer dennoch internationale (in mehreren Ländern in Verkehr gebrachte) EAN-Codes bzw. GTINs auf den Verpackungen mit österreichischem Pfandsymbol verwenden, ist dies nur möglich, wenn der Erstinverkehrsetzer mit der EWP eine Zusatzvereinbarung abschließt. Damit verpflichtet sich der Erstinverkehrsetzer, der EWP den Schaden, der durch die Verwendung von internationalen EAN-Codes bzw. GTINs entsteht, zu ersetzen. Alternativ kann der Erstinverkehrsetzer das Pfandsymbol mittels Sticker auf jenen Verpackungen anbringen, die auch tatsächlich in Österreich in Verkehr gebracht werden (siehe hierzu auch Teil II Punkt 5.5).

Was versteht man unter nationalem vs. internationalem GTIN:

Nationaler GTIN: ein nur in Österreich in Verkehr gebrachter GTIN + österreichisches Pfandsymbol.

Internationaler GTIN: ein in mehreren Ländern in Verkehr gebrachter GTIN in Kombination mit dem österreichischen Pfandsymbol.

Weitere Details zu den gesonderten Bedingungen für die Verwendung von Verpackungen mit internationalen EAN-Codes bzw. GTINs und abgebildetem Pfandsymbol sind in der Optionalen Zusatzvereinbarung, die vom Erstinverkehrsetzer ergänzend zum Erstinverkehrsetzer-Vertrag abzuschließen ist, enthalten.

1 ÜBERBLICK ÜBER DIE ZUSATZVEREINBARUNG BEI VERWENDUNG VON INTERNATIONALEN GTINS

1.1 Allgemeines

Die EWP wird die Zusatzvereinbarung mit jenen Erstinverkehrsetzern abschließen, wenn internationale EAN-Codes bzw. GTINs auf den Verpackungen verwendet und auch das Pfandsymbol auf den Verpackungen bzw. dessen Etiketten abgebildet werden sollen. Ohne Abschluss der Zusatzvereinbarung ist es dem Erstinverkehrsetzer nicht gestattet, Verpackungen mit abgebildetem Pfandsymbol außerhalb von Österreich in Verkehr zu setzen.

Die Zusatzvereinbarung unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen österreichischen Produzenten und Importeuren.

Österreichischer Produzent ist, wer seine Einweggetränkeverpackungen in Österreich oder im Ausland (selbst oder in Lohnabfüllung) produziert (der „**Österreichische Produzent**“).

Importeur ist, wer seine Einweggetränkeverpackungen von Getränkeherstellern (die nicht Lohnabfüller sind) oder Getränkehändlern im Ausland bezieht und in Österreich in Verkehr setzt (der „**Importeur**“).

Das Modell der Zusatzvereinbarung wird von der EWP jährlich evaluiert und bei Bedarf angepasst.

1.2 Übernahme Schaden

Mit der Zusatzvereinbarung verpflichtet sich der Erstinverkehrsetzer dazu, den Schaden, der dem System durch die vom Erstinverkehrsetzer verwendeten Verpackungen mit internationalem EAN-Code bzw. GTIN und abgebildetem Pfandsymbol, die in der Folge in Österreich zurückgegeben werden, entsteht, zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass dem System auch bereits dann ein Schaden entsteht, wenn die Gesamtrücknahmequote in Österreich unter 100 % liegt, weil der Pfandschlupf der EWP zusteht (§ 11 der Pfandverordnung) und zur Finanzierung des Pfandsystems dient.

1.3 Schadenhöhe

Die Höhe des Schadens setzt sich pro Verpackung aus dem Pfandbetrag (§ 4 Abs 1 der Pfandverordnung), dem Produzentenbeitrag (§ 10 Abs 1 der Pfandverordnung), der Handling Fee (§ 12 der Pfandverordnung) sowie die der EWP in diesem Zusammenhang entstehenden (internen) Aufwände zusammen.

1.4 Mengengrenzung

Von der EWP wird eine Mengengrenzung hinsichtlich der Anzahl an Verpackungen mit abgebildetem Pfandsymbol, die im relevanten Ausland verwendet werden dürfen, festgelegt. Die maximale Jahresmenge beträgt 500.000 Stück pro internationalen EAN-Code bzw. GTIN. Das heißt, es dürfen vom Erstinverkehrsetzer höchstens 500.000 Verpackungen pro Jahr und pro internationalen EAN-Code bzw. GTIN mit abgebildetem österreichischen Pfandsymbol im relevanten Ausland in Verkehr gesetzt werden.

Sofern die maximale Jahresmenge überschritten wird, hat der Erstinverkehrsetzer einen österreichischen GTIN zu verwenden und die Registrierung des jeweiligen Produkts im EWP-Portal dahingehend zu ändern, dass es sich um keines mit internationalem EAN-Code bzw. GTIN mehr handelt. EWP räumt dem Erstinverkehrsetzer hierfür eine angemessene Frist ein.

Die EWP wird die Mengengrenzung regelmäßig evaluieren und kann die Mengengrenzung bei Bedarf jederzeit anpassen.

1.5 Internationale Barcode-Gebühr

Ferner wird es für die Erstinverkehrsetzer – und sohin für den österreichischen Produzenten und den Importeur – für die Verwendung eines internationalen EAN-Codes bzw. GTIN eine internationale Barcode-Gebühr geben. Die internationale Barcode-Gebühr beträgt EUR 0,03 (die „**Internationale Barcode-Gebühr**“).

Die Höhe der Internationalen Barcode-Gebühr wird durch die EWP in regelmäßigen Abständen evaluiert und, sofern erforderlich, an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Für die Differenzierung betreffend die Internationale Barcode-Gebühr zwischen dem Österreichischen Produzenten und dem Importeur siehe sogleich.

1.5.1. Internationale Barcode-Gebühr für den Österreichischen Produzenten

Der österreichische Produzent hat die Internationale Barcode-Gebühr pro im relevanten Ausland in Verkehr gesetzter Verpackung mit abgebildetem Pfandsymbol zu bezahlen.

1.5.2. Internationale Barcode-Gebühr für den Importeur

Der Importeur hat die Internationale Barcode-Gebühr pro in Österreich in Verkehr gesetzter Verpackung zu bezahlen.

1.6 Ergänzende Pflichten für den österreichischen Produzenten

Der österreichische Produzent sowie der Importeur, haben die Anzahl der im relevanten Ausland in

Verkehr gesetzten Verpackungen mit internationalem EAN-Code bzw. GTIN und abgebildetem Pfandsymbol an die EWP über das EWP-Portal zu melden. Als relevantes Ausland gilt hierbei:

Europäische Union (ausgenommen Österreich), Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Kosovo, Nordmazedonien, Albanien, Türkei, Andorra, Vatikanstadt, San Marino, Ukraine und Weißrussland (das „**Relevante Ausland**“).

Die Angemessenheit der Exportmengen der Verpackungen in das relevante Ausland müssen vom österreichischen Produzenten attestiert und durch einen Wirtschaftsprüfer einmal jährlich, bestätigt werden. Die Kosten für den Wirtschaftsprüfer trägt hierbei der österreichische Produzent.

Verpackungen, die außerhalb von Österreich und außerhalb des relevanten Auslands in Verkehr gesetzt werden, sind nicht vom österreichischen Produzenten im EWP-Portal zu melden.

1.7 Evaluierung Schadenhöhe

Die EWP wird die Schadenhöhe laufend evaluieren.

Sofern die der EWP tatsächlich entstandene Schadenhöhe höher ist, als die vom Erstinverkehrsetzer geleistete internationale Barcode-Gebühr, hat der Erstinverkehrsetzer den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag an die EWP ergänzend zu leisten.

Ist die tatsächlich entstandene Schadenhöhe der EWP jedoch niedriger als die vom Erstinverkehrsetzer geleistete internationale Barcode-Gebühr, hat die EWP den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag – mit einem Abschlag für den Mehraufwand, der der EWP aufgrund der Verwendung eines internationalen Barcodes bzw. GTIN entstanden ist – an den Erstinverkehrsetzer zurückzuüberweisen.

Im Falle von mehreren Erstinverkehrsetzern mit der gleichen GTIN wird die Schadensumme aliquot aufgeteilt.

Betrachtungszeitraum ist ein Kalenderjahr. Dieser Betrachtungszeitraum kann sich aufgrund von Erfahrungswerten ändern.

2 VERWENDUNG VON STICKERN

Der Erstinverkehrsetzer hat auch die Möglichkeit internationale GTINs auf den Verpackungen zu verwenden, wenn das Pfandsymbol nicht auf den Verpackungen oder deren Etiketten direkt abgebildet, sondern mittels Sticker, auf den in Österreich in Verkehr zu setzenden Verpackungen angebracht wird.

Die EWP ist in diesem Zusammenhang berechtigt, eine Mengenbegrenzung festzulegen, sodass der Sticker im Zusammenhang mit der Verwendung von internationalen GTINs nur dann vom Erstinverkehrsetzer genutzt werden darf, wenn die Anzahl der Verpackungen mit dem Sticker, die der Erstinverkehrsetzer in Österreich in Verkehr setzen möchte, die durch die EWP festgelegte Mengenbegrenzung nicht überschreiten.

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Stickers sind in Teil II unter Punkt 5.5. enthalten.

ANHANG 1 - LISTE DER ABKÜRZUNGEN

EAN	European Article Number
EPS	Expandiertes Polystyrol
EuPIA	Europäischer Druckfarbenverband
EVA	Ethylen-Vinylacetat
EVOH	Ethylenvinylalkohol Copolymer
EWP	EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH
GTIN	Global Trade Item Number
HDPE	High Density Polyethylen (Polyethylen hoher Dichte/ starres PE)
IRVM	Industrial reverse vending machine (Industrieller Leergutrücknahme Automat)
MAH	Maleinsäureanhydrid
Nylon-MXD6	modifiziertes Nylon (PA)
RVM	Reverse vending machine (Leergutrücknahme Automat)
OPP	Oriented Polypropylen
OPS	Oriented Polystyrol
PA	Polyamid, Nylon
PE	Polyethylen
PEF	Polyethylenfuranoat
PEN	Polyethylennaphthalat
PET	Polyethylenterephthalat
PET-A	amorphes Polyethylenterephthalat
PETG	Polyethylenterephthalat, glykolmodifiziert
PLA	Polyactide
PO	Polyolefin
POM	Polyoxymethylen
PP	Polypropylen
PS	Polystyrol
PVC	Polyvinylchlorid
PVDC	Polyvinylidenchlorid
RVM	Reverse Vending Machine - Rücknahmeautomat
SiO _x	Siliziumoxid
SKU	Stock Keeping Unit (Artikel)
TPE	Thermoplastische Elastomere
UPC	Universal Product Code

ANHANG 2 – NUTZUNGLIZENZVERTRAG FÜR DAS PFANDLOGO

NUTZUNGLIZENZVERTRAG

FÜR ERSTINVERKEHRSETZER ZUR VERWENDUNG DES PFANDSYMBOLS
AUF EINWEGGETRÄNKEVERPACKUNGEN

abgeschlossen zwischen

EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH

(FN 594052 g)

Schönbrunner Schloßstraße 2/601

1120 Wien

als Lizenzgeberin (die „**Lizenzgeberin**“) einerseits

und

FN (Firmenbuchnummer):

Adresse:

als Lizenznehmer (der „**Lizenznehmer**“) andererseits

(Die Lizenzgeberin und der Lizenznehmer jeweils die „**Vertragspartei**“ und
gemeinsam die „**Vertragsparteien**“)

wie folgt:

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH als Lizenzgeberin ist Inhaberin der nachfolgenden Gewährleistungsmarke:



Eingetragen beim Österreichischen Patentamt (ÖPA) am 08.05.2024 unter der Registernummer: 326867

(im Folgenden das „**Pfandsymbol**“)

- 1.2. Die Markensatzung des Pfandsymbols (im Folgenden die „**Markensatzung**“) ist abrufbar unter: <https://www.recycling-pfand.at/markensatzung>
- 1.3. Gemäß § 6 der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über das Pfand für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall (im Folgenden die „**Pfandverordnung**“) haben Erstinverkehrsetzer Einweggetränkeverpackungen, die Teil des Einwegpfandsystems in Österreich sind, sichtbar, erkennbar und dauerhaft mit dem Pfandsymbol zu kennzeichnen.
- 1.4. Dieser Nutzungslizenzvertrag (im Folgenden der „**Lizenzvertrag**“) regelt die Rahmenbedingungen zur Nutzung des Pfandsymbols durch den Erstinverkehrsetzer als Lizenznehmer.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Lizenzvertrags ist die Einräumung eines Lizenzrechts an dem Pfandsymbol in Form einer highres Druckdatei.

3. LIZENZENEINRÄUMUNG

- 3.1. Die Lizenzgeberin gewährt dem Lizenznehmer für die Dauer dieses Lizenzvertrags das nicht exklusive Recht, das Pfandsymbol nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieses Lizenzvertrags zu verwenden.

- 3.2. Soweit dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung des Pfandsymbols aufgrund der Bestimmungen in der Markensatzung entzogen wird oder dieses Recht auf sonstige Weise entfällt, entfällt automatisch auch das nach diesem Lizenzvertrag eingeräumte Nutzungsrecht.
- 3.3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt – mit Ausnahme des Punkt 4.2. – Unterlizenzen zu erteilen und/oder das Pfandsymbol weiterzugeben.
- 3.4. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Lizenzgeberin Inhaberin des Pfandsymbols ist. Dieser Lizenzvertrag begründet für den Lizenznehmer keine weiteren Rechte, Titel oder Ansprüche am Pfandsymbol als die in diesem Lizenzvertrag ausdrücklich eingeräumten Rechte. Insbesondere ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, das Pfandsymbol oder einen Teil davon in irgendeinem Territorium als Marke eintragen zu lassen oder sich in anderer Form um einen Schutz des Pfandsymbols zu bemühen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, keine bildlichen Darstellungen und/oder Bezeichnungen als Marke eintragen zu lassen, die mit dem Pfandsymbol identisch oder diesem auf eine Art und Weise ähnlich ist, dass die Gefahr einer Verwechslung besteht.
- 3.5. Die Nutzung des Pfandsymbols erfolgt für den Lizenznehmer unentgeltlich.

4.

NUTZUNGSUMFANG UND VORGABEN FÜR DIE NUTZUNG

- 4.1. Das Pfandsymbol darf vom Lizenznehmer ausschließlich für die Zwecke der Kennzeichnung von Einweggetränkeverpackungen gemäß § 6 der Pfandverordnung verwendet werden. Die Nutzung ist ferner ausschließlich unter Einhaltung der Vorgaben zur Nutzung des Pfandsymbols gemäß dem Produzenten-Handbuch für Erstinverkehrsetzer (Getränkeproduzenten / Getränkeimporteure) von Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter zur Umsetzung der Verordnung über das Pfand für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall (Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen, BGBl II Nr. 283/2023) (im Folgenden das „**Produzenten-Handbuch**“), welches dem separat abzuschließenden „Vertrag über die Rechte und Pflichten des Erstinverkehrsetzers von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen und EWP“ als Anlage beigefügt ist, zulässig.
- 4.2. Die Weitergabe des Pfandsymbols durch den Lizenznehmer darf ausschließlich
 - (i) an die Unternehmen, die die Etiketten bzw Metall Dosen für Einweggetränkeverpackungen für den Lizenznehmer drucken;
 - (ii) an die Unternehmen, die die Etiketten bzw Dosen für Einweggetränkeverpackungen für den Lizenznehmer gestalten;
 - (iii) sofern der Lizenznehmer Importeur von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen ist: an den Produzenten der jeweiligen

Getränke sowie die unter (i) und (ii) genannten und vom Produzenten beauftragten Unternehmen

erfolgen.

- 4.3. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin ist der Lizenznehmer ausschließlich berechtigt, das Pfandsymbol gemäß den Vorgaben im Produzenten-Handbuch und nur zu den gemäß Punkt 4.1. und 4.2. definierten Zwecken zu nutzen. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, das Pfandsymbol zu veröffentlichen, manipulieren, retuschieren, oder in sonstiger Weise zu verändern oder bearbeiten, sofern sich aus dem Produzenten-Handbuch nichts anderes ergibt.
- 4.4. Das Pfandsymbol darf nicht in einer Weise verwendet werden, oder in einer Weise darauf Bezug genommen werden, die geeignet ist, die angesprochenen Verkehrskreise – und sohin insbesondere die Letztverbraucher – über den Gewährleistungsgehalt des Pfandsymbols in die Irre zu führen.
- 4.5. Die Lizenzgeberin hat das Recht, die Nutzungsvorgaben des Produzenten-Handbuchs betreffend das Pfandsymbol während der Laufzeit dieses Lizenzvertrags anzupassen/zu ändern. Entsprechende Anpassungen/Änderungen werden dem Lizenznehmer mit einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 30 Tage vor Anpassung/Änderung mitgeteilt und lassen die Zulässigkeit der Nutzung des Pfandsymbols für bis zum Zeitpunkt der Anpassung bereits produzierte Einweggetränkeverpackungen unberührt.

5.

SONSTIGE PFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS

- 5.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche in der Markensatzung enthaltenen und/oder sonstige Vorgaben – insbesondere die Vorgaben gemäß dem Produzenten-Handbuch – für die, oder im Zusammenhang mit der, Nutzung des Pfandsymbols für den gesamten Zeitraum der Laufzeit dieses Lizenzvertrags einzuhalten.
- 5.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Lizenzgeberin unverzüglich zu informieren, sofern der Lizenznehmer nicht mehr als Erstinverkehrsetzer gemäß den Bestimmungen der Pfandverordnung tätig ist.
- 5.3. Ferner verpflichtet sich der Lizenznehmer, bei der Weitergabe des Pfandsymbols an die unter Punkt 4.2. genannten Unternehmen mittels einer schriftlichen Vereinbarung sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Lizenzvertrags, die Bestimmungen des Produzenten-Handbuchs betreffend das Pfandsymbol sowie der Markensatzung nicht verletzt werden.
- 5.4. Der Lizenznehmer ist im Zusammenhang mit der Nutzung des Pfandsymbols dafür verantwortlich, dass mit der Nutzung alle anwendbaren rechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Vorgaben gemäß dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), eingehalten werden.

- 5.5. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, der Lizenzgeberin auf Anfrage bezüglich der Einhaltung der Vorgaben dieses Lizenzvertrags, des Produzenten-Handbuchs sowie der Markensatzung entsprechende Nachweise vorzulegen.

6.

LIEFERUNG

- 6.1. Die Lizenzgeberin liefert dem Lizenznehmer das Pfandsymbol als highres Datei zum Download im EWP Portal nach Freischaltung des Lizenznehmers gemäß Punkt 11.1.
- 6.2. Die Lieferung gilt mit Download des Pfandsymbols durch den Lizenznehmer als erfolgt.

7.

SCHUTZ DES PFANDSYMBOLS

Der Lizenznehmer hat sämtliche Arbeitsmittel (Server, PCs, Laptops, etc), auf denen das Pfandsymbol abgespeichert ist, sowie allfällig ergänzende von der Lizenzgeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen an einem gegen unberechtigten Zugriff durch dritte gesicherten Ort aufzubewahren und die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Lizenzvertrag im Hinblick auf die Benutzung und den Schutz des Pfandsymbols durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen mit Zustimmung der Lizenzgeberin bzw gemäß diesem Lizenzvertrag der Zugriff zum Pfandsymbol gestattet ist, sicherzustellen. Die Pflichten hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben auch nach Beendigung dieses Lizenzvertrags wirksam.

8.

GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1. Die Lizenzgeberin leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass das Pfandsymbol zur Kennzeichnung für Einweggetränkeverpackungen im Sinne der Pfandverordnung dient und frei von Rechten Dritter ist, die einer freien und uneingeschränkten Nutzung durch den Lizenznehmer entgegenstünden. Eine über diesen Punkt 8.1. hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.
- 8.2. Die in diesem Punkt 8. vorgesehenen Gewährleistungszusagen sind ausgeschlossen, sofern für einen Mangel beziehungsweise eine Verletzung von (Schutz)Rechten Dritter ein über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes Verhalten des Lizenznehmers oder die eigenmächtige, vertragswidrige Veränderung beziehungsweise Bearbeitung des Pfandsymbols durch den Lizenznehmer ursächlich war.

9.

HAFTUNG LIZENZNEHMER

- 9.1. Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lizenznehmer haftet für Schäden, die der Lizenzgeberin aufgrund einer durch den Lizenznehmer verschuldeten Verletzung einer oder mehrere Bestimmungen dieses Lizenzvertrags, der Markensatzung, und/oder der Bestimmungen zur Nutzung des Pfandsymbols im Produzenten-Handbuch entstehen, insbesondere wenn
- (i) der Lizenznehmer den Nutzungsumfang gemäß Punkt 4. überschreitet;
 - (ii) der Lizenznehmer gegen die Vorgaben zur Nutzung des Pfandsymbols gemäß dem Produzenten-Handbuch verstößt;
 - (iii) der Lizenznehmer gegen Bestimmungen der Markensatzung verstößt;
 - (iv) der Lizenznehmer die Immaterialgüterrechte der Lizenzgeberin verletzt.
- 9.2. Die in diesem Punkt 9. geregelten Vereinbarungen gelten auch nach Beendigung dieses Lizenzvertrags.

10.

GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

- 10.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Stillschweigen über die Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen schutzwürdigen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen aus oder im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag zur Kenntnis gelangt sind, zu bewahren, soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder bereits vor beiderseitigem Vertragsabschluss der jeweiligen Vertragspartei bekannt waren oder sofern die Vertragspartei zur Offenlegung dieser Informationen gesetzlich verpflichtet ist oder deren Offenlegung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zwecks Wahrung der eigenen Interessen dieser Vertragspartei notwendig ist.
- 10.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutzrelevanten Gesetzen einzuhalten und etwaig dadurch erforderliche oder zweckdienliche Vereinbarungen schriftlich abzuschließen.

11.

VERTRAGSDAUER, BEENDIGUNG

- 11.1. Nachdem die Lizenzgeberin dem Lizenznehmer die Vertragsunterlagen über das EWP Portal zur Verfügung gestellt hat, tritt dieser Lizenzvertrag mit firmenmäßiger Unterzeichnung und Rücksendung der vollständigen und unterfertigten Vertragsunterlagen durch den Lizenznehmer in Kraft, wobei der Eingang der unterfertigten Vertragsunterlagen bei EWP der maßgebliche Zeitpunkt ist. Dieser

Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. EWP wird zudem den Lizenznehmer im EWP Portal nach Vertragsabschluss freischalten.

- 11.2. Dieser Lizenzvertrag kann vom Lizenznehmer unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich (ohne Angaben von Gründen) schriftlich gekündigt werden.
- 11.3. Die Lizenzgeberin kann diesen Lizenzvertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung, insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen auflösen:
- (i) Der Lizenznehmer stellt seine Tätigkeit als Erstinverkehrsetzer im Sinne der Bestimmungen der Pfandverordnung ein;
 - (ii) der Lizenznehmer nutzt das Pfandsymbol über den in Punkt 4. geregelten Nutzungsumfang hinaus;
 - (iii) der Lizenznehmer verletzt eine wesentliche Bestimmung dieses Lizenzvertrags; als wesentliche Vertragsbestimmung gelten insbesondere die verpflichtend einzuholende Genehmigung, die sonstigen Pflichten des Lizenznehmers sowie die Geheimhaltungspflichten;
 - (iv) der Lizenznehmer verstößt gegen eine Bestimmung der Markensatzung;
 - (v) der Lizenznehmer verletzt eine Bestimmung dieses Lizenzvertrags und behebt diese Verletzung (sofern sie behebbar ist) nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Lizenzgeberin.
- 11.4. Der Lizenznehmer kann diesen Lizenzvertrag aus wichtigem Grund – insbesondere, wenn der Lizenznehmer seine Tätigkeit als Erstinverkehrsetzer im Sinne der Bestimmungen der Pfandverordnung einstellt – jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 11.5. Nach Beendigung dieses Lizenzvertrags ist der Lizenznehmer verpflichtet, die weitere Nutzung des Pfandsymbols (in jeglicher Form) zu unterlassen und das abgespeicherte Pfandsymbol unverzüglich von sämtlichen Arbeitsmitteln (Server, PCs, Laptops, etc) zu löschen.

12.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Sofern eine Bestimmung dieses Lizenzvertrags gegen eine Bestimmung der Markensatzung widerspricht, hat die Bestimmung der Markensatzung Vorrang und ist die der Markensatzung widersprechende Bestimmung in diesem Lizenzvertrag nichtig.
- 12.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Lizenzvertrags bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

- 12.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 12.4. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendung des internationalen Privatrechts.
- 12.5. Verweise auf einen Punkt beziehen sich auf die Punkte dieses Lizenzvertrags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Wien, am _____

_____, am _____

EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH

FN 594052 g
(die Lizenzgeberin)

[Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer, Stempel]

(der Lizenznehmer)

ANHANG 3 – VERSIONIERUNG

INHALTLICHE ÄNDERUNGEN ZUR V4 VON JÄNNER 2026

Teil	Kapitel / Thema	Revisionsgrund
I	Registrierung von Produkten	Statusübersicht
III	Anpassung Bewertungskriterien im EWP-Portal	Prüfung der Kriterien aus Normen in der EWP-Sortieranlage und Anpassung der Bewertungskriterien im erweiterten Konzept zur Ökomodulation

INHALTLICHE ÄNDERUNGEN ZUR V3 VON JUNI 2024

Teil	Kapitel / Thema	Revisionsgrund
I	Registrierung von Produkten	Anpassung an die neuen Veränderungen im EWP-Portal
II	5.5.1. Unterscheidung Sticker vs Etikett	Ergänzung der Erklärung
II	5.5.4 Bestellung und Zahlung des Stickers	Änderung der Zahlungsmodalitäten und EIV-Meldung
II	Umgang mit Roh- und Packstoffen sowie Vernichtung	Ergänzende Beschreibung
III	Ökomodulation	neues Konzept zur Ökomodulation ab 2026 Bestehendes Konzept vereinfacht, da es bis zum Ende der Übergangsfrist angewendet wird
III	2. Materialbeschreibung zur Ökomodulation	Vereinfachung der Tabellen für Kunststoffflaschen
IV	Nationaler vs. Internationaler GTIN	Ausformulierung Definition, Ergänzung Länder des relevanten Auslands